



# STATISTIK DER EINKOMMENSTEUER

Herausgegeben von STATISTIK AUSTRIA



Wien 2020

## **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13  
1110 Wien  
Tel.: +43 (1) 711 28-7070  
e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)  
Fax: +43 (1) 715 68 28

zur Verfügung.

## **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
1110 Wien  
Guglgasse 13

## **Für den Inhalt verantwortlich**

Josef Milz  
Tel.: +43 (1) 711 28-8125  
e-mail: [josef.milz@statistik.gv.at](mailto:josef.milz@statistik.gv.at)

## **Umschlagfoto**

Cäcilia Bachmann

## **Kommissionsverlag**

Verlag Österreich GmbH  
1010 Wien  
Bäckerstraße 1  
Tel.: +43 (1) 610 77-0  
e-mail: [order@verlagoesterreich.at](mailto:order@verlagoesterreich.at)

ISBN 978-3-903264-40-3

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen. Korrekturhinweise senden Sie bitte an die Redaktion.

© STATISTIK AUSTRIA

Artikelnummer: 20-8120-17

Verkaufspreis: € 30,00 (inkl. CD-ROM)

**Wien 2020**

## Vorwort

Einkommen aus selbständiger Tätigkeit unterliegen zwar grundsätzlich denselben Rechtsbestimmungen wie Lohnneinkommen. Der spezifische Charakter dieser Tätigkeit sowie die grundsätzlich andere Einhebungsart (Veranlagung) macht jedoch eine eigene statistische Dokumentation notwendig.

Dieser Band stellt die Zahl der Veranlagten, ihre Einkünfte, das zu versteuernde Einkommen bzw. die eventuellen Verluste, die Einkommensteuer, die angerechnete Lohnsteuer, die Abgabenschuld bzw. Gutschrift, die Steuerabsetzbeträge sowie andere Merkmale dar. Die schwerpunktmäßige Einkommensart sowie die Bemessungsart werden dokumentiert. Die meisten Tabellen sind nach dem Geschlecht gegliedert. Regional werden die Ergebnisse nach Bundesländern, NUTS-Einheiten und Politischen Bezirken ausgewiesen.

Wichtige steuerrechtliche Begriffserklärungen machen die Daten verständlich. Eine Übersicht mit der Darstellung der wichtigsten Ergebnisse findet sich als Einleitungstext.

Auf der beigelegten CD-ROM sind – neben der gesamten Publikation im PDF-Format – alle Tabellen auch als Excel-Dateien enthalten.



Mag. Werner Holzer

Fachstatistischer Generaldirektor der STATISTIK AUSTRIA

Wien, im Februar 2020



# Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Anmerkungen</b> .....	<b>15</b>
<b>Ergebnisse 2017</b> .....	<b>15</b>
<b>1 Erhebung und Aufbereitung</b> .....	<b>19</b>
1.1 Rechtsgrundlagen der Statistik .....	19
1.2 Einkommensteuerrechtliche Grundlagen und Begriffe .....	19
1.2.1 Einkommensteuerpflicht .....	19
1.2.2 Einkommen .....	19
1.2.3 Einkünfte (Einkunftsarten) .....	20
1.2.4 Bemessungsarten .....	22
1.2.5 Einkommensbegriff der Einkommensteuerstatistik .....	24
1.3 Aufarbeitung .....	25
1.4 Erhebungsmerkmale .....	26
<b>2 Hauptergebnisse</b> .....	<b>39</b>
2.1 Gesamtüberblick .....	39
2.2 Steuerfälle .....	40
2.3 Nullfälle .....	49
2.4 Steuer- und Nullfälle nach Wirtschaftsbereichen .....	50
<b>Übersichten und Tabellen im Textteil</b>	
Tabelle 1: Haupterhebungsmerkmale der Steuer- und Nullfälle 2016 und 2017 .....	39
Tabelle 2: Hauptergebnisse der Einkommensteuerstatistiken für die Jahre 2011 bis 2017 (Steuerfälle) .....	40
Tabelle 3: Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik nach Bemessungsarten 2017 (Steuerfälle) .....	41
Tabelle 4: Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2017 nach Einkommensstufen und Geschlecht (Steuerfälle) .....	43
Tabelle 5: Steuerbelastung 2017 nach Einkommensstufen (Steuerfälle) .....	44
Tabelle 6: Verteilung nach Höhe des zu versteuernden Einkommens 2017 (Steuerfälle) .....	44
Tabelle 7: Steuerbelastung nach Bemessungsarten für die Jahre 1988 bis 2017 in Prozent des zu versteuernden Einkommens (Steuerfälle) .....	45
Tabelle 8: Einkünfte und Verluste 2017 nach Einkunftsarten (Steuerfälle) .....	46
Tabelle 9: Haupt- und Nebeneinkünfte 2017 nach Einkunftsarten (Steuerfälle) .....	46
Tabelle 10: Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2017 nach Bundesländern und Geschlecht (Steuerfälle) .....	47
Tabelle 11: Steuerfälle 2017 mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 100.000 Euro .....	48
Tabelle 12: Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2017 nach Altersgruppen (Steuerfälle) .....	48
Tabelle 13: Haupterhebungsmerkmale der Nullfälle 2017 nach Einkommensstufen .....	49
Tabelle 14: Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und festgesetzte Einkommensteuer 2017 für ausgewählte Wirtschaftsbereiche (Steuer- und Nullfälle) .....	51
Tabelle 15: Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen 2017 (Steuer- und Nullfälle) ....	52

---

# Abkürzungen und Zeichenerklärung

## Abkürzungen

AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
Abs.	Absatz
ADV(A)	Automationsunterstützte Datenverarbeitung(sanlage)
and.	andere
AVAB	Alleinverdiener(-erzieher)absatzbetrag
BAO	Bundesabgabenordnung
Beschr.Steuerpfl.	Beschränkt Steuerpflichtige
betr.	betreffend
BG	Bundesgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
b.u.	bis unter
dar.	darunter
EnFG	Energieförderungsgesetz
ermäß.	ermäßigt
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
festges.	festgesetzt(e)
gem.	gemäß
lit.	litera
Nv-Fälle	Nichtveranlagungs-Fälle
u.m.	und mehr
Unbeschr.Steuerpfl.	Unbeschränkt Steuerpflichtige
verst.	versteuernde(s)
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl

## Zeichenerklärung

.	Zahlenangabe ist nicht möglich, da die begrifflichen Voraussetzungen nicht gegeben sind
-	Zahlenwert ist gleich Null
0	Zahlenwert ist von Null verschieden, aber kleiner als die Hälfte der ausgewiesenen Einheit
%	Prozent(e)
( )	bei Gesetzeszitationen: Absatz (z.B.: §37 (4) = §37 Abs.4)
G	Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht veröffentlicht





# ZUSAMMENFASSUNG





## Allgemeine Anmerkungen

Bei der Einkommensteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung mit sekundärstatistischem Charakter, da Inhalt und Abgrenzung ausschließlich von steuerrechtlichen Vorgaben bestimmt werden. Der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen ausnahmslos physische Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, alle anderen Personen sind beschränkt steuerpflichtig.

Als Einkünfte gelten die im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählten sieben Einkunftsarten, wobei zwischen vier Arbeitseinkunftsarten sowie drei Nichtarbeitseinkunftsarten differenziert wird. Der Einkommensteuertarif ist progressiv konzipiert, wobei nach der Einkommensteuerreform 2016 nun sechs Steuersätze in einer Bandbreite zwischen 25 Prozent und 55 Prozent zur Anwendung gelangen. Die wichtigsten Gliederungsmerkmale betreffen Einkommensstufen, die geschlechtliche Differenzierung, die sieben Einkunftsarten, schwerpunktmäßige Einkünfte, die Unterscheidung zwischen Steuer- und Nullfällen, sowie eine regionale Gliederung nach Bundesländern, Politischen Bezirken und NUTS.

## Ergebnisse 2017

Im Berichtsjahr wurde mit 1.004.596 Einkommensteuerpflichtigen erstmals die Millionengrenze überschritten, davon 699.681 Fälle mit Steuervorschreibung und 304.915 so genannte Nullfälle. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuerfälle stieg um 5,1% auf 34,1 Mrd. €, das zu versteuernde Einkommen ebenfalls um 5,1% auf 33,2 Mrd. €.

Die festgesetzte Einkommensteuer erreichte ein Volumen von 10,5 Mrd. € (+5,8%), wodurch sich eine Steuerbelastungsquote von 31,7% ergab. Die Steuerbemessungsgrundlage mindernden Sonderausgaben beliefen sich auf 533 Mio. €, davon entfielen 99 Mio. € auf Verlustabzüge (bei den Nullfällen waren es 457 Mio. €) und außergewöhnliche Belastungen wurden in Höhe von 397 Mio. € abgesetzt.

Differenziert man die Steuerfälle nach Bemessungsarten, so waren 98,6% unbeschränkt steuerpflichtig, lediglich 9.591 oder 1,4% hatten ihren Wohnsitz im Ausland (zusätzlich waren in der Gruppe der Nullfälle noch 9.513 beschränkt Steuerpflichtige zu finden) und waren mit ihren in Österreich erzielten Einkünften nur beschränkt steuerpflichtig. 47.516 aller Steuerfälle konnten einen Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag in Anspruch nehmen.

Betrachtet man die Steuerpflichtigen in einer Gliederung nach Einkommensstufen, so wird ersichtlich, dass 81% der Steuerfälle ein zu versteuerndes Einkommen von weniger als 60.000 € aufzuweisen hatten. Ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 € hatten 54.821 Steuerpflichtige (44.239 Männer und 10.582 Frauen); „Euromillionäre“ waren mit 432 Fällen nicht sehr häufig. Die durchschnittlichen zu versteuernden Einkünfte beliefen sich auf 47.500 €. Männer versteuerten im Schnitt 53.900 €, Frauen 36.400 €. Der Median der Einkünfte lag bei 31.700 €. 37% des zu versteuernden Einkommens sowie 52% der gesamten Steuerleistung entfielen auf das oberste Zehntel aller Steuerpflichtigen. Die Steuerbelastungsquote lag mit 31,7% 0,2 Prozentpunkte über dem Niveau des Vorjahres.

Im Berichtsjahr entfielen auf jeden Steuerpflichtigen durchschnittlich 1,8 Einkunftsarten. Die bei weitem bedeutendste Einkunftsart war jene aus nichtselbständiger Arbeit mit einem Anteil von 54,8% an sämtlichen Einkünften, gefolgt von den Einkünften aus „selbständiger Arbeit“ mit 20,5% und „Gewerbebetrieb“ mit einer Quote von 16,5%. Die saldierten Einkünfte nahmen um 5,1% zu. Bei allen sieben Einkunftsarten gab es im Berichtsjahr Steigerungen von 3,2% bei den „Sonstigen Einkünften“ bis zu 15,7% bei den durch die Endbesteuerung an sich unbedeutenden „Einkünften aus Kapitalvermögen“.

Als Haupteinkunftsart gilt die jeweils größte Einkunftsart eines Steuerpflichtigen, alle anderen Einkünfte werden den Nebeneinkünften zugerechnet. So waren zwar 44% aller Fälle den Nebeneinkünften zuzurechnen, ihre betragsmäßige Quote betrug hingegen nur 9%.

Betrachtet man die Steuerpflichtigen in einer regionalen Gliederung nach ihrem Wohnsitz und nach Geschlecht, so traten zum Teil signifikante Unterschiede zutage. Österreichweit lag der Durchschnitt des Gesamtbetrags der

Einkünfte der Männer mit 55.800 € um 47,5% über jenem der Frauen (37.800 €). Knapp zwei Drittel (63,1%) aller Steuerpflichtigen waren Männer. Den höchsten Männeranteil verzeichnete Vorarlberg mit einer Quote von 65,6%, gefolgt Kärnten und dem Burgenland mit jeweils 65,3%. Salzburg (61,9%) und Wien (59,0%) waren die Bundesländer mit den niedrigsten Männeranteilen.

Die höchsten Durchschnittseinkommen wurden im 1. Wiener Gemeindebezirk mit 89.600 € erzielt, außerhalb der Bundeshauptstadt im Politischen Bezirk Mödling mit 62.700 €. Das Schlusslicht bildeten die Politischen Bezirke Jennersdorf mit 37.900 € und Braunau am Inn mit 38.300 €.



TEXTTEIL



# 1 Erhebung und Aufbereitung

## 1.1 Rechtsgrundlagen der Statistik

Die statistischen Auswertungen der Einkommensteuerveranlagung sind jährlich vorgesehen und beruhen auf der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der statistische Erhebungen über die Lohn-, Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer sowie über Transferzahlungen angeordnet werden (Steuerstatistik-Verordnung<sup>1)</sup>).

Die Besorgung dieser Bundesstatistik obliegt nach dem Bundesstatistikgesetz 2000<sup>2)</sup> der STATISTIK AUSTRIA.

Die Gestaltung des Tabellenprogramms und die Lösung der mit der Aufarbeitung dieser Statistik zusammenhängenden Fragen und Aufgaben erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

## 1.2 Einkommensteuerrechtliche Grundlagen und Begriffe

Für die Veranlagung zur Einkommensteuer des Jahres 2017 waren die Bestimmungen über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988<sup>3)</sup>) maßgebend. Darüber hinaus fanden auch steuerrechtliche Bestimmungen einschlägiger Nebengesetze Anwendung.

### 1.2.1 Einkommensteuerpflicht

Einkommensteuerpflichtig sind ausschließlich natürliche Personen.

Der unbeschränkten Steuerpflicht, die sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte erstreckt, unterliegen alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, oder auf Antrag jene Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der EU, deren Einkünfte mindestens zu 90% der österreichischen Einkommensteuer unterliegen oder deren nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 11.000 € betragen.

Alle natürlichen Personen, bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig, d. h. sie unterliegen in Österreich der Einkommensteuer nur mit ihren inländischen Einkünften.

Von der inländischen Besteuerung sind jedoch die Einkünfte jener Personen ausgenommen, die aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder anderer Sonderregelungen, wie sie etwa für Angehörige ausländischer diplomatischer Vertretungen oder für Bedienstete der Vereinten Nationen bestehen, Einkommensteuerfreiheit genießen.

### 1.2.2 Einkommen

Einkommen ist der Gesamtbetrag der im Veranlagungsjahr erzielten Einkünfte aus den in Punkt 1.2.3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 34 und 35) und des Freibetrages nach §§ 105 und 106a.

<sup>1)</sup> BGBl. II Nr. 252/2011

<sup>2)</sup> BGBl. I Nr.163/1999 in der geltenden Fassung.

<sup>3)</sup> BGBl.Nr. 400/1988, in der für das Erhebungsjahr geltenden Fassung. Paragraphen, die im Folgenden ohne weiteren Zusatz zitiert werden, beziehen sich auf dieses Gesetz.

Die bis 1972 geltende Haushaltsbesteuerung, bei der die Einkünfte von Mann, Frau und haushaltszugehörigen minderjährigen Kindern in ihrer Summe zu veranlagten waren, wurde durch die Einführung der Individualbesteuerung ab 1973 aufgehoben, d. h. jeder Steuerpflichtige wird mit dem von ihm erzielten Einkommen gesondert besteuert.

### 1.2.3 Einkünfte (Einkunftsarten)

Die Einkunftsarten sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt, d. h. dass Einkünfte, die nicht unter eine dieser Einkunftsarten fallen, nicht der Einkommensteuer unterliegen.

#### 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen.

Einkünfte aus Tierzucht- und Tierhaltungsbetrieben.

Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Bienenzucht.

Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft im Zusammenhang steht.

Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften mit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 aus einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

#### 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

Einkünfte aus der Berufstätigkeit der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker; Ärzte, Tierärzte und Dentisten; Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder; Unternehmensberater, Versicherungsmathematiker, Schiedsrichter in Schiedsgerichtsverfahren; Bildberichterstatter und Journalisten; Dolmetscher und Übersetzer.

Einkünfte aus der therapeutischen psychologischen Tätigkeit; der Tätigkeit als Hebamme.

Einkünfte aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit (z. B. Hausverwalter oder Aufsichtsratsmitglied).

Die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die von einer Kapitalgesellschaft an wesentlich Beteiligte für ihre sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisende Beschäftigung gewährt werden. Eine Person ist dann wesentlich beteiligt, wenn ihr Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mehr als 25% beträgt.

Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind weiters Zuwendungen von Privatstiftungen, soweit sie als Bezüge und Vorteile aus einer bestehenden oder früheren Tätigkeit anzusehen sind.

Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften mit selbständiger Tätigkeit, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für

ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

Bezüge und Vorteile aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit sie nicht unter § 25 fallen.

Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 aus einem Betrieb mit selbständiger Tätigkeit.

### 3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.

Gewinnanteile der Gesellschafter von Gesellschaften mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind (wie insbesondere offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften), sowie die Vergütungen, die die Gesellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

Veräußerungsgewinne im Sinne des § 24 aus einem Gewerbebetrieb.

### 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind:

Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis.

Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung.

Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen und aus betrieblichen Kollektivversicherungen.

Zuwendungen von Privatstiftungen im Sinne des § 4 Abs.11, soweit sie als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis anzusehen sind, sowie Bezüge und Vorteile aus Unterstützungskassen.

Bezüge und Vorteile aus Mitarbeitervorsorgekassen.

Pensionen aus in- und ausländischen gesetzlichen Sozialversicherungen.

### 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind:

alle aus Geldkapital zufließenden Einnahmen, wie Gewinnanteile, Zinsen, Dividenden u. ä., soweit sie nicht durch die Entrichtung der Kapitalertragsteuer endbesteuert sind. Nicht der Kapitalertragssteuer unterliegende, aber auf Grund anderer Regelungen endbesteuerte Kapitaleinkünfte mit einem Fixsteuersatz (siehe 1. Stabilitätsgesetz 2012) sind ebenfalls nicht in den Einkünften aus Kapitalvermögen laut Einkommensteuerbescheid enthalten.

### 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen und von Rechten.

Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen.

Einkünfte aus der Überlassung von Rechten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder aus der Gestattung der Verwertung von Rechten (z. B. Werknutzungsbewilligung, Werknutzungsrecht, Überlassung von gewerblichen Schutzrechten und Berechtigungen).

Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen.



## 7. Sonstige Einkünfte sind nur:

Wiederkehrende Bezüge, die den Wert der Gegenleistung übersteigen.

Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften im Sinne der §§ 30 und 31 (Spekulationsgeschäfte und Veräußerung von Beteiligungen), die bis zum 31.3.2012 zugeflossen sind, sind in den sonstigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid enthalten; danach erfolgt die Besteuerung mit einem Fixsteuersatz (siehe 1. Stabilitätsgesetz 2012) und diese Einkünfte sind dann nicht mehr in den sonstigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid enthalten.

Einkünfte aus Leistungen, wie insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände.

Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit sie nicht unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und Gewerbebetrieb werden als Gewinn (§§ 4 bis 14) bezeichnet. Bei den übrigen Einkunftsarten (Nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Sonstige Einkünfte) resultieren die Einkünfte aus dem Überschuss der Einnahmen (§ 15) über die Werbungskosten (§ 16).

## 1.2.4 Bemessungsarten

Für die Einstufung und Bemessung der Einkommensteuer sind die Tarifbestimmungen des § 33 maßgebend. Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich:

Einkommen in Euro	Einkommensteuer in Euro (vor Absetzbeträgen)	Grenzsteuersatz
bis 11.000	0	0%
> 11.000 bis 18.000	$(\text{Bem. Grdl.} - 11.000) \times 1.750$	25%
> 18.000 bis 31.000	$1.750 + \frac{7.000}{18.000 - 11.000} (\text{Bem. Grdl.} - 18.000)$ 4.550	35%
> 31.000 bis 60.000	$6.300 + \frac{13.000}{31.000 - 18.000} (\text{Bem. Grdl.} - 31.000)$ 12.180	42%
> 60.000 bis 90.000	$18.480 + \frac{29.000}{60.000 - 31.000} (\text{Bem. Grdl.} - 60.000)$ 14.400	48%
> 90.000 bis 1.000.000	$32.880 + \frac{30.000}{1.000.000 - 90.000} (\text{Bem. Grdl.} - 90.000)$ 455.000	50%
> 1.000.000	$487.880 + \frac{910.000}{1.000.000 - 90.000} (\text{Bem. Grdl.} - 1.000.000)$ $\times 0,55$	55%

Der bis 2004 gültige allgemeine Steuerabsetzbetrag wurde in diesen Steuertarif bereits eingearbeitet. Er braucht daher nicht mehr gesondert berechnet und abgezogen werden. Der Arbeitnehmer- und der Grenzgängerabsetzbetrag werden ab der Veranlagung 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert. Dieser beträgt nun 400 €.

Der Verkehrsabsetzbetrag steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu und gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Dieser Absetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin berücksichtigt. Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 €, wenn das Einkommen 12.200 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen einem Einkommen von 12.200 € und 13.000 € gleichmäßig einschleifend auf 400 €.

- Pendlereuro

Der Pendlereuro steht allen unselbständig Erwerbstätigen zu, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben. Die Höhe des Absetzbetrages beträgt jährlich zwei Euro pro Kilometer der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

- Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 400 €:

Der Pensionistenabsetzbetrag steht jedem Pensionsbezieher bis zu einer jährlichen Pensionshöhe von 17.000 € zu. Für Pensionsbezüge ab 17.000 € kommt es zu einer Einschleifregelung des Pensionistenabsetzbetrages, bei Pensionsbezügen ab 25.000 € steht kein Pensionistenabsetzbetrag zu. Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des Verkehrsabsetzbetrages ist nicht möglich.

- Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag in Höhe von 764 €:
- Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag in Höhe von 494 € (Grundbetrag mit dem Kinderzuschlag für ein Kind).

Für AlleinverdienerInnen mit Kind(ern) und AlleinerzieherInnen steht zusätzlich ein Kinderzuschlag zu:

für das 1. Kind (im Grundbetrag enthalten).....	130 €
für das 2. Kind.....	175 €
für das 3. Kind.....	220 €
für jedes weitere Kind.....	220 €

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn in einer Familie mit mindestens einem Kind oder in einer Partnerschaft (eheähnliche Gemeinschaft) mit mindestens einem Kind der (Ehe-)Partner oder die (Ehe-)Partnerin Einkünfte von höchstens 6.000 € bezieht.

Ein Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn eine Person mehr als 6 Monate nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebt und Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhält.

- Negativsteuer:

Wird kein oder ein geringes Einkommen bezogen, so kann es im Wege einer Arbeitnehmerveranlagung zu einer Steuergutschrift (Negativsteuer) kommen: Besteht ein Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, so werden 50% der geleisteten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, höchstens jedoch 400 €, rückerstattet, bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale höchstens 500 €. Besteht Anspruch auf den (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag und es ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 50% der Sozialversicherungsbeiträge gutgeschrieben, höchstens jedoch 110 €. Beim Bezug einer steuerfreien Ausgleichszulage wird diese jedoch mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet. Auch der Alleinerzieher- oder der Alleinverdienerabsetzbetrag plus Kinderzuschlag werden in jenen Fällen, in denen sich eine Einkommensteuer unter null ergibt, vom Finanzamt ausbezahlt.

Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich:

für das 1. Kind .....	29,20 €
für das 2. Kind .....	43,80 €
für jedes weitere Kind.....	58,40 €

Einem Steuerpflichtigen, der für ein Kind, das nicht seinem Haushalt zugehört und für das weder ihm noch seinem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe-)Partner Familienbeihilfe gewährt wird, den gesetzlichen Unterhalt leistet, steht ein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

Als Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 106) gelten Kinder, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe-)Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinderabsetzbetrag nach § 33 zusteht. Als Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch Kinder, für die dem Steuerpflichtigen mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Unterhaltsabsetzbetrag nach § 33 zusteht.

Ferner sind hier noch die anderen Bemessungsarten zu erwähnen:

Besteuerung mit ermäßigtem Steuersatz (Hälftesteuersatz) gem. § 37 für

- außerordentliche Einkünfte; dies sind Veräußerungs- und Übergangsgewinne bei alters- oder krankheitsbedingter Betriebsveräußerung oder -aufgabe.
- Einkünfte aus besonderen Waldnutzungen
- Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38)

Der ermäßigte Steuersatz für Einkünfte auf Grund von Beteiligungen galt nur bis zum Veranlagungsjahr 2010 und der ermäßigte Steuersatz für nichtentnommene Gewinne nur für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2009.

Besteuerung mit Progressionsvorbehalt

Besteuerung der sogenannten Grenzgänger (gem. § 16 Abs.1 Z 4).

Für beschränkt Steuerpflichtige gelten in der Regel die Tarifbestimmungen des § 33 Abs.1 mit der Maßgabe, dem Einkommen einen Betrag von 9.000 € hinzuzurechnen, und die Bestimmungen der §§ 98 und 102.

### **1.2.5 Einkommensbegriff der Einkommensteuerstatistik**

Bei den Einkommensteuerdaten handelt es sich um personen- und auf den Wohnsitz bezogene Daten. Zum Einkommensbegriff der Einkommensteuerstatistik sei folgendes angemerkt: Es gibt eine Überschneidung zwischen der Menge der einkommensteuerpflichtigen und der lohnsteuerpflichtigen Personen; dabei handelt es sich um jene unselbständig Beschäftigten oder Pensionisten, die zusätzlich zu ihrem (lohnsteuerpflichtigen) Aktiv- oder Pensionsbezug (= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) Einkünfte aus einer der anderen oben angeführten Einkunftsarten haben (dies ist sogar der größte Teil der Einkommensteuerpflichtigen).

Das in der Einkommensteuerstatistik dargestellte Einkommen – genauer gesagt, der Gesamtbetrag der Einkünfte – umfasst also auch einen Teil des gesamten Lohn- und Pensionseinkommens. „Einen Teil des gesamten Lohn- und Pensionseinkommens“ gilt dabei in zweifacher Hinsicht: Es werden nur jene lohnsteuerpflichtigen Personen erfasst, die ein einkommensteuerpflichtiges Zusatzeinkommen haben, und im Unterschied zur Lohnsteuerstatistik, wo als „Summe der Bruttobezüge“ das gesamte Lohn- und Pensionseinkommen laut Lohnzetteln dargestellt wird, ist für diese Personen in der Einkommensteuerstatistik nur das um steuerfreie Bezüge sonstige Bezüge (13./14 Gehalt, Abfertigungen etc.), Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten reduzierte Lohn- und Pensionseinkommen enthalten.

Ab dem Veranlagungsjahr 2010 wird für Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb der sogenannte Gewinnfreibetrag eingeführt. Dieser Steuerfreibetrag setzt sich aus einem Grundfreibetrag (13% von bis zu 30.000 Euro Gewinn) und darüber hinaus aus einem investitionsbedingten Freibetrag zusammen. Der gesamte Freibetrag ist mit 100.000 Euro (13% von 769.231 Euro Gewinn) begrenzt. Ab der Veranlagung 2013 gilt Folgendes: Bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 175.000 beträgt der Gewinnfreibetrag 13%. Wird dieser Betrag überschritten, steht für die nächsten EUR 175.000 ein Freibetrag von 7% und für weitere EUR 230.000 ein Freibetrag von 4,5% zu. Ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 580.000 steht kein Gewinnfreibetrag mehr zu. In den Bescheidaten ist der Gewinnfreibetrag von der Finanzverwaltung bei den jeweiligen Einkunftsarten bereits abgezogen; dies bedeutet für die statistische Darstellung der betroffenen Einkunftsarten, für den Gesamtbetrag der Einkünfte und das zu versteuernde Einkommen, dass diese Merkmale nur noch um den Gewinnfreibetrag gekürzt dargestellt werden können.

Eine integrierte Darstellung des Einkommens der lohn- und einkommensteuerpflichtigen Personen, ergänzt um Transferzahlungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Familienbeihilfe etc. bietet die Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer. Der dabei verwendete Einkommensbegriff und die erfassten Einkommenskomponenten werden im Textteil der Publikation „Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer“ behandelt. Dieser wird auch auf der Website der STATISTIK AUSTRIA publiziert und kann von dort als PDF-Dokument heruntergeladen werden (Link „Publikationen“ rechts oben auf der Webseite für die Einkommensteuerstatistik, Navigationspfad: „Statistiken / Öffentliche Finanzen, Steuern / Steuerstatistiken“).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass neben den drei oben erwähnten, den Steuerstatistiken zugrunde liegenden Einkommensbegriffen in anderen Statistiken andere Einkommensbegriffe verwendet werden. Als wichtigste Beispiele seien die in der sozialstatistischen Einkommensberichterstattung verwendeten Einkommensbegriffe (personen- oder haushaltsbezogenen) genannt.

Schließlich sei noch erwähnt, dass auch vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger Daten über Beschäftigten-Einkommen und Pensionen mit wieder anderen zugrunde liegenden Konzepten publiziert werden.

### 1.3 Aufarbeitung

Der vorliegenden Auswertung liegen die Daten aus der automatisierten Einkommensteuerveranlagung 2017 zugrunde. Die Bescheiddaten wurden der STATISTIK AUSTRIA vom Bundesministerium für Finanzen im September 2019 zur Verfügung gestellt. Der Vollzähligkeitsgrad entspricht den Vorjahren und liegt bei rund 95%.

Der späte Fertigstellungstermin dieser Statistik erklärt sich dadurch, dass die Einkommensteuererklärungen 2017 bis zum 31.3.2018 beim Finanzamt einzureichen waren, falls das Bundesministerium für Finanzen keine generelle Fristverlängerung bewilligt hat. Für Lohnsteuerpflichtige, die veranlagt wurden, verlängerte sich die Frist bis Mitte Mai. Oben angeführter Vollzähligkeitsgrad wurde erst im 3. Quartal des Jahres 2018 erreicht.

Die aus verschiedenen Datenbanken stammenden Daten wurden mittels umfangreicher Auswertungsprogramme für die statistische Darstellung aufbereitet und auf Plausibilität überprüft. Fehlende oder nur teilweise vorhandene Merkmale, wie z. B. Geschlecht, mussten ergänzt werden.

Das Tabellenprogramm, das seit dem Erhebungsjahr 1994 im Wesentlichen unverändert geblieben war, erfuhr im Berichtsjahr 1999 eine Ausweitung um das Merkmal „Altersgliederung“. Es werden die Hauptehebungsmerkmale und die Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten – auch nach Geschlecht gegliedert – nach dem Alter der Steuerpflichtigen dargestellt.

Nach der Anzahl ihrer Kinder wurden bis 1998 nur unbeschränkt Steuerpflichtige, die nur nach Tarif besteuert wurden, tabelliert. Ab dem Berichtsjahr 1999 werden alle Steuerpflichtigen gegliedert nach der Anzahl ihrer Kinder in den Tabellen mit Bemessungsarten ausgewiesen.

Ab dem Veranlagungsjahr 1999 sind alle Publikations- und Arbeitstabellen im „Excel-Format“ verfügbar.

In den Tabellen werden alle Werte seit der Veranlagung 1999 in Euro ausgewiesen. In den Veranlagungsjahren 1999 bis 2001 wurden die Schillingwerte in Euro umgerechnet. Ab dem Veranlagungsjahr 2002 erfolgt die Veranlagung in Euro. Für die Gliederungen nach Stufen des zu versteuernden Einkommens wurden neue, runde Stufengliederungen gewählt. Eine Vergleichbarkeit mit den Stufengliederungen der Jahre vor 1999 ist daher nur erschwert möglich.

Der Tabellenteil besteht aus:

- **A. Steuer- und Nullfälle**
- **B. Steuerfälle**
- **C. Nullfälle**

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Steuer- und Nullfällen herzustellen, werden für beide Gruppen die gleichen Tabellennummern verwendet. Entscheidend für die Zuordnung eines Zensiten zu den Steuerfällen ist, dass

die Anwendung des Steuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der entsprechenden Steuerabsetzbeträge zu einer festgesetzten Einkommensteuer führte. Nullfälle sind zwar ebenfalls Veranlagungsfälle, bei denen jedoch - im Gegensatz zu den Steuerfällen - die Veranlagung keine Tarifsteuer erbrachte (die festgesetzte Einkommensteuer, die sich durch die Addition von allfälligen Steuern mit festem Steuersatz zur Tarifsteuer abzüglich zustehender Absetzbeträge ergibt, kann jedoch auch bei Nullfällen größer als null sein; siehe unten).

Ab dem Erhebungsjahr 2009 werden im Tabellenteil A auch Tabellen in einer Gliederung nach Abschnitten der ÖNACE 2008 und eine Tabelle mit sonstigen Steuermerkmalen nach Einkommensstufen angeboten.

Ausführliche Metadaten zur Einkommensteuerstatistik liefert die jährlich erstellte Standard-Dokumentation „Meta-informationen zur Einkommensteuerstatistik“. Sie erläutert nicht nur die relevanten statistischen Konzepte und den Prozess der Erstellung der Einkommensteuerstatistik, sondern befasst sich auch mit den verschiedenen Dimensionen der Qualität dieses statistischen Produkts, nämlich Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Vergleichbarkeit und Kohärenz. Die aktuelle Ausgabe dieser Standard-Dokumentation ist auf der Website der Statistik Austria im Bereich „Dokumentationen/Öffentliche Finanzen, Steuern“ über den Link „Einkommensteuerstatistik“ abrufbar.

## 1.4 Erhebungsmerkmale

Die statistische Erhebung umfasst folgende Merkmale:

### 1. REGIONALE ZUORDNUNG

- Bundesland
- Politischer Bezirk
- NUTS-Gliederung

Für die Erstellung der Einkommensteuerstatistiken 1997 bis 2011 wurde die von der Finanzverwaltung vergebene Gemeindegliederung für die regionale Zuordnung herangezogen. Ab der Einkommensteuerstatistik 2012 wird die Gemeindegliederung durch Verknüpfung mit Daten aus der Wanderungsstatistik bzw. dem Zentralen Melderegister über das nun verfügbare bPK AS (bereichsspezifisches Personenkennzeichen – Amtliche Statistik) ermittelt. Dadurch kam es zu leichten Verschiebungen bei der Regionalzuordnung im Vergleich zu der bis zur Einkommensteuerstatistik 2011 verwendeten Vorgangsweise.

Basis für die regionale Zuordnung ist der Wohnort der Einkommensteuerpflichtigen.

Ab der Veranlagung 2005 wurde in den regionalen Gliederungen die Ausprägung „Ausland“ für „Beschränkt Steuerpflichtige“ aufgenommen. Bis zum Veranlagungsjahr 2004 wurden diese im Ausland wohnenden Steuerpflichtigen dem Standort des veranlagenden Finanzamtes zugeordnet.

Im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraumes und des Beitritts zur Europäischen Union wurde Österreich in Anlehnung an eine entsprechende Gliederung der EU-Staaten in NUTS-Einheiten (NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“, zu deutsch „Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“) auf drei hierarchischen Ebenen gegliedert. Die drei Einheiten der Ebene NUTS 1, das sind OST-, SÜD- und WESTÖSTERREICH, ergeben sich aus Zusammenfassungen von Ländern, die Ebene NUTS 2 ist mit den neun Bundesländern identisch, die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 ergeben sich durch Zusammenfassung von Politischen Bezirken.

### 2. GESCHLECHT

### 3. ALTER

### 4. SCHWERPUNKT

Für Vergleichszwecke wurden in einigen Tabellen die Veranlagungsfälle nach ihren schwerpunktmäßigen Einkünften gegliedert, wobei in den Tabellen die Schwerpunkte mit Kennziffern bezeichnet sind. Schwerpunktmäßige Einkünfte sind die jeweils höchsten Beträge. Die einzelnen Kennziffern (1 - 14) haben folgende Bedeutung:

- 1 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft;
- 2 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften (Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte);
- 3 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft mit anderen Arbeitseinkünften (selbständige Arbeit, Gewerbebetrieb, nichtselbständige Arbeit) und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 4 Fälle mit alleinigen Einkünften aus selbständiger Arbeit;
- 5 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 6 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus selbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 7 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Gewerbebetrieb;
- 8 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 9 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 10 Fälle mit alleinigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit;
- 11 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit ausschließlich Nichtarbeitseinkünften;
- 12 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mit anderen Arbeitseinkünften und gegebenenfalls Nichtarbeitseinkünften;
- 13 Fälle mit alleinigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und/oder sonstigen Einkünften;
- 14 Fälle mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung oder sonstigen Einkünften mit Arbeits- und/oder anderen Nichtarbeitseinkünften.

## 5. EINKUNFTSARTEN

Der Einkommensteuer unterliegen nur solche Einkünfte, die unter die nachstehend angeführten Einkunftsarten fallen:

- Land- und Forstwirtschaft
- Selbständige Arbeit
- Gewerbebetrieb
- Nichtselbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Die einzelnen Einkunftsarten werden nicht um den gegebenenfalls zu berücksichtigenden Freibetrag gem. § 41 und um verrechenbare Verluste der Vorjahre reduziert bzw. um nichtausgleichsfähige Verluste vermehrt dargestellt, weil die genannten Beträge erst bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte berücksichtigt werden.

Die Einkunftsarten Land- und Forstwirtschaft, selbständige Arbeit und Gewerbebetrieb werden um den Gewinnfreibetrag (siehe Abschnitt 1.2.5) gekürzt dargestellt.

Neben den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden auch die dazugehörigen Bruttobezüge gesondert tabelliert.

#### 6. VERANLAGUNGSFREIBETRAG gem. § 41 Abs.3

Sind im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten, ist von den anderen Einkünften ein Veranlagungsfreibetrag bis zu 730 € abzuziehen. Der Freibetrag vermindert sich um jenen Betrag, um den die anderen Einkünfte 730 € übersteigen.

#### 7. NICHTAUSGLEICHSFÄHIGE VERLUSTE BZW. VERRECHENBARE VERLUSTE DER VORJAHRE

Entsteht oder erhöht sich durch gewinnmindernd geltend gemachte Investitionsfreibeträge ein Verlust, so ist der Verlust insoweit weder ausgleichs- noch vortragsfähig. Ein solcher Verlust ist mit späteren Gewinnen (Gewinnanteilen) aus diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

#### 8. GESAMTBETRAG DER EINKÜNFTE

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ergibt sich aus der Summe der einzelnen positiven und/oder negativen Einkünfte reduziert um den Veranlagungsfreibetrag und um verrechenbare Verluste der Vorjahre und vermehrt um nicht ausgleichsfähige Verluste.

#### 9. SONDERAUSGABEN

Vom Gesamtbetrag der Einkünfte sind die im § 18 taxativ aufgezählten Sonderausgaben abzuziehen.

Hinsichtlich ihrer steuerlichen Auswirkung gliedern sich die Sonderausgaben in zwei Gruppen, nämlich in solche, die nur innerhalb eines gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig sind und in solche, die einzeln teils mit einem Höchstbetrag oder in vollem Umfang zum Abzug zugelassen sind.

a. Sonderausgaben mit einem gemeinsamen Höchstbetrag sind:

- Lebensversicherungsprämien und freiwillige Höherversicherungen im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung, übrige freiwillige Beträge und Prämien für Kranken- und Unfallversicherungen, Pensions- und Sterbekassen,
- Beträge zur Schaffung, Errichtung und Sanierung von Wohnraum,

Der gemeinsame Höchstbetrag von 2.920 € erhöht sich um weitere 2.920 €, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag zusteht und um 1.460 € bei mindestens 3 Kindern. Ein Viertel des sich ergebenden Betrages ist sodann als Sonderausgaben absetzbar.

Für die Sonderausgaben mit gemeinsamem Höchstbetrag steht ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von 60 € jährlich zur Verfügung.

Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 36.400 €, so vermindern sich das Sonderausgabenviertel und der Pauschbetrag gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

Durch die Kürzung auf einen gemeinsamen Höchstbetrag ist es nicht mehr möglich, diese Sonderausgaben einzeln darzustellen.

b. Ohne Berücksichtigung des Sonderausgabenpauschbetrages sind weiters abzuziehen:

- Renten und dauernde Lasten sowie freiwillige Weiterversicherungen,

- Kirchenbeitragszahlungen bis 400 €,
- Steuerberatungskosten,
- Spenden an humanitäre Einrichtungen und Zuwendungen für Forschungs- und Lehraufgaben, Museen und dgl.,
- Verlustabzug

#### 10. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehaltes gem. § 34 Abs.4,
- Aufwendungen ohne Selbstbehalt gem. § 34 Abs.6,
- Aufwendungen und Freibeträge wegen Behinderung gem. § 35,
- Freibetrag wegen Behinderung gem. § 105

#### 11. ZU VERSTEUERNDES EINKOMMEN

Der Gesamtbetrag der Einkünfte - gekürzt um die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen - ergibt das zu versteuernde Einkommen.

#### 12. BEMESSUNGSARTEN

- nach den Tarifbestimmungen des § 33,
- nach Tarifbestimmungen und oder nur ermäßigten Steuersätzen gem. §§ 24, 37 und 38,
- Grenzgänger (gem. § 16 Abs.1 Z4) nach Tarifbestimmungen,
- Grenzgänger nach Tarifbestimmungen und mit Progressionsvorbehalt,
- mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäßigte Steuersätze,
- beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 102 und in Verbindung mit ermäßigten Steuersätzen.

#### 13. STEUERABSETZBETRÄGE

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Steuerabsetzbeträge werden gesondert erhoben. Es sind dies:

- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag
- (Erhöhter)Pensionistenabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag

#### 14. FESTGESETZTE EINKOMMENSTEUER

Die Steuer laut Tarif, gekürzt um zustehende Absetzbeträge und ergänzt um allfällige Steuern mit festen Steuersätzen, ergibt die festgesetzte Einkommensteuer. Einkünfte, die mit festen Steuersätzen besteuert werden, sind nicht im zu versteuernden Einkommen eingerechnet und führen daher auch zu keiner Tarifsteuer; wegen der dafür anfallenden Steuer mit festem Steuersatz ist es aber möglich, dass auch Nullfälle (d.h. Tarifsteuer = 0) eine festgesetzte Einkommensteuer größer als null aufweisen können.

#### 15. ANGERECHNETE LOHNSTEUER

Bei einer Einkommensteuerveranlagung wird die einbehaltene Lohnsteuer auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

#### 16. ANGERECHNETE AUSLÄNDISCHE STEUERN, KAPITALERTRAGSTEUER und ERBSCHAFTSSTEUER

Auch ausländische Steuern, die Kapitalertragsteuer und die Erbschaftssteuer werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt.



## 17. EINKOMMENSTEUER, ABGABENSCHULD / GUTSCHRIFT

Hier werden die aus der festgesetzten Einkommensteuer unter Berücksichtigung von allfälligen Anrechnungsbeträgen (siehe Punkte 15 und 16) resultierenden Steuervorschreibungen erfasst. In Fällen, in denen die festgesetzte Einkommensteuer kleiner ist als die Anrechnungsbeträge, ergibt sich ein steuerliches Guthaben, das in den Tabellen gesondert dargestellt wird.

## 18. SONSTIGE STEUERMERKMALE

- Wiederkehrende Bezüge gem. § 29
- Ausländische Progressionseinkünfte gem. § 33
- Bemessungsgrundlage für den Hälfteuersatz gem. § 37 und § 38
- Vom Arbeitgeber nicht berücksichtigte Werbungskosten gem. § 16
- Kinderfreibeträge gem. § 106a
- Bemessungsgrundlage für den Durchschnittssteuersatz gem. § 33
- Steuer von ausländischen Kapitalerträgen gem. § 27

FORSCHUNGSFREIBETRAG gem. § 4 Abs.4 Z.4, 4a und 4b

BILDUNGSFREIBETRAG gem. § 4 Abs.4 Z.8 und 10

Die bis zum Erhebungsjahr 2005 in den Tabellen ausgewiesenen Forschungsfreibeträge und Bildungsfreibeträge werden auf Wunsch der Finanzverwaltung nicht mehr ausgewiesen, da diese nicht vollständig in den Daten enthalten sind. Diese den Gewinn reduzierenden Merkmale werden nämlich bei Personengesellschaften bereits bei der Gewinnfestsetzung berücksichtigt und scheinen daher bei der Veranlagung der an der Personengesellschaft beteiligten Personen nicht mehr auf.

## 2 Hauptergebnisse

### 2.1 Gesamtüberblick

Im Jahr 2017 waren mit 1.004.596 Einkommensteuerveranlagungen um 20.431 mehr Personen (+2,1%) einkommensteuerpflichtig als im Vorjahr, damit wurde erstmals die Millionengrenze überschritten; darunter waren 699.681 Steuerfälle,<sup>4)</sup> wodurch die im Jahr 2008 erstmals überschrittene Schwelle von mehr als 600.000 Steuerfällen nun zum siebenten Mal wieder überschritten wurde; der „Einbruch“ bei der Anzahl der Steuerfälle von 2009 bis 2011 war bedingt durch die Wirtschaftskrise und die Steuerreform 2009, bei der die Besteuerungsgrenze von 10.000 € auf 11.000 € angehoben und der Eingangsteuersatz von 38,3% auf 36,5% gesenkt wurde.

Im Gegensatz dazu stieg die Zahl der Nullfälle<sup>5)</sup> von 265.677 im Jahr 2008 auf 294.450 im Folgejahr, erreichte im Jahr 2010 mit 304.097 einen vorläufigen Höhepunkt, sank 2011 auf 299.262 und erklomm 2012 mit 305.356 einen neuen Höchstwert. Das Ab und Auf setzte sich 2013 mit 302.161, 2014 mit 304.592, 2015 mit 300.949 Fällen fort. Im Steuerreformjahr 2016 gab es mit 310.232 Nullfällen einen neuen Höchstwert, während im Berichtsjahr 2017 ihre Anzahl auf 304.915 sank. Diese sogenannten „Nullfälle“, bei denen im Veranlagungsweg Verluste bzw. Steuerbegünstigungen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Absetzbeträge) zu berücksichtigen waren, sodass es zu keiner Steuervorschreibung gemäß Einkommensteuertarif kam, werden in der Ergebnisdarstellung gesondert behandelt.

**Tabelle 1: Haupterhebungsmerkmale der Steuer- und Nullfälle 2016 und 2017**

Haupterhebungsmerkmale	2016	2017	2016/2017 absolut	2016/2017 in %
<b>Veranlagungsfälle</b>	<b>984.165</b>	<b>1.004.596</b>	<b>20.431</b>	<b>2,1</b>
Steuerfälle	673.933	699.681	25.748	3,8
Nullfälle	310.232	304.915	-5.317	-1,7
		<b>Beträge in Mio. Euro</b>		
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>34.140</b>	<b>35.736</b>	<b>1.596</b>	<b>4,7</b>
Steuerfälle	32.491	34.135	1.644	5,1
Nullfälle	1.649	1.601	-48	-2,9
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>	<b>32.629</b>	<b>34.234</b>	<b>1.605</b>	<b>4,9</b>
Steuerfälle	31.588	33.205	1.617	5,1
Nullfälle	1.041	1.029	-12	-1,2
<b>Festgesetzte Einkommensteuer</b>	<b>10.033</b>	<b>10.578</b>	<b>545</b>	<b>5,4</b>
Steuerfälle	9.936	10.512	576	5,8
Nullfälle	96	66	-30	-31,3
<b>Angerechnete Lohnsteuer</b>	<b>-4.541</b>	<b>-4.775</b>	<b>-234</b>	<b>5,2</b>
Steuerfälle	-4.477	-4.714	-237	5,3
Nullfälle	-65	-62	3	-4,6
<b>Abgabenschuld</b>	<b>5.577</b>	<b>5.891</b>	<b>314</b>	<b>5,6</b>
Steuerfälle	5.481	5.820	339	6,2
Nullfälle	96	71	-25	-26,0
<b>Gutschrift</b>	<b>-368</b>	<b>-374</b>	<b>-6</b>	<b>1,6</b>
Steuerfälle	-245	-255	-10	4,1
Nullfälle	-123	-118	5	-4,1

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Die Steuerreform 2016 brachte es mit sich, dass die Zahl der Steuerfälle im Gegensatz zum Vorjahr nur um 6.229 oder 0,9% zunahm, jene der Nullfälle jedoch um 9.283 (+3,1%). Doch schon ein Jahr nach der Steuerreform gab es eine gegenteilige Entwicklung: die Anzahl der Steuerfälle stieg um 25.748, während jene der Nullfälle um 5.317 abnahm, wodurch sich die Quote der Nullfälle gegenüber 2016 von 31,5% auf nunmehr 30,4% verminderte. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuer- und Nullfälle stieg um 1.596 Mio. € oder 4,7% auf 35,7 Mrd. €, das zu versteuernde Einkommen wuchs um 1.605 Mio. € bzw. 4,9% auf 34,2 Mrd. €, die festgesetzte Einkommensteuer erhöhte sich um 545 Mio. € (+5,4%) auf nunmehr 10,6 Mrd. €, und die saldierte Einkommensteuerschuld (= Saldo aus Abgabenschuld und Gutschrift) nahm um 308 Mio. € auf 5,5 Mrd. € (+5,9%) zu. Die Differenz zwischen

<sup>4)</sup> Ein Steuerfall ist dadurch charakterisiert, dass nach Abzug der zustehenden Absetzbeträge von der Tarifsteuer, die sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das ausgewiesene zu versteuernde Einkommen ergibt, ein (Steuer)Betrag größer als null verbleibt.

<sup>5)</sup> Ein Nullfall ist dadurch charakterisiert, dass sich nach Abzug der zustehenden Absetzbeträge von der Tarifsteuer, die sich durch Anwendung des Steuertarifs auf das ausgewiesene zu versteuernde Einkommen ergibt, ein Betrag ergibt, der kleiner oder gleich null ist. Bei Hinzukommen einer Steuer mit fixem Steuersatz, die dann noch addiert wird, kann sich bei einem Nullfall insgesamt aber trotzdem eine festgesetzte Einkommensteuer größer als null und damit eine Steuervorschreibung ergeben (siehe dazu auch den Abschnitt „Bemessungsarten“).

festgesetzter Einkommensteuer und saldierter Einkommensteuerschuld in Höhe von 5.061 Mio. € resultierte fast ausschließlich (94,3%) aus der angerechneten Lohnsteuer im Ausmaß von 4.775 Mio. €. Die verbleibenden 5,7% entfielen auf die angerechnete Kapitalertragsteuer und angerechnete ausländische Steuern (Tabelle 1).

Interessant ist die Entwicklung der Anzahl der Steuerfälle, der Nullfälle, des zu versteuernden Einkommens und der festgesetzten Einkommensteuer (jeweils nur von den Steuerfällen) im Zeitraum von 1991 bis 2017. Die Ausgangsbasis bildet das Veranlagungsjahr 1991 mit 423.436 Steuerfällen, 148.735 Nullfällen, einem zu versteuernden Einkommen von 13,0 Mrd. € und einer festgesetzten Einkommensteuer von 4,2 Mrd. €. Die Zahl der Veranlagungsfälle (Steuer- und Nullfälle) stieg von 572.171 auf 1.004.596 im Berichtsjahr 2017 (+75,6%). Dies lag vor allem an den Nullfällen, die sich mehr als verdoppelten (+105,0%), während der Anstieg der Steuerfälle mit 65,2% schwächer ausfiel. Nach Steuerreformen mit einer Steuersenkung nimmt die Anzahl der Nullfälle stark zu, während die der Steuerfälle stagniert oder sogar abnimmt.

Jahre mit Steuerreformen waren dadurch gekennzeichnet, dass die Veränderung der festgesetzten Einkommensteuer trotz progressiven Steuertarifs negativ war oder der Anstieg deutlich kleiner ausfiel als jener des zu versteuernden Einkommens. 1994 waren es -2,3 Prozentpunkte, und die Steuerreformjahre 2004/2005 wirkten auch im Jahr 2006 mit -1,8 Prozentpunkten noch nach. Der stärkste Rückgang bei der festgesetzten Einkommensteuer war im Jahr 2009 erkennbar (-5,8 Prozentpunkte), und 2016 betrug der Rückgang 2,3 Prozentpunkte.

## 2.2 Steuerfälle

In Tabelle 2 wird der zeitliche Verlauf der Werte der Haupterhebungsmerkmale für die Steuerfälle dargestellt. Seit dem Veranlagungsjahr 2011 gab es bei der Zahl der Steuerfälle, beim Gesamtbetrag der Einkünfte, beim zu versteuernden Einkommen und bei der Abgabenschuld ausnahmslos Zuwächse. Auch bei der festgesetzten Einkommensteuer stiegen die Werte - mit Ausnahme des Steuerreformjahres 2016 - in allen Veranlagungsjahren.

**Tabelle 2: Hauptergebnisse der Einkommensteuerstatistiken für die Jahre 2011 bis 2017 (Steuerfälle)**

Haupterhebungsmerkmale	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Steuerfälle	587.481	614.854	631.319	646.689	667.704	673.933	699.681
<b>Beträge in Mio. Euro</b>							
Gesamtbetrag der Einkünfte	26.393	27.301	28.230	29.144	30.702	32.491	34.135
Zu versteuerndes Einkommen	25.537	26.422	27.319	28.343	29.876	31.588	33.205
Festgesetzte Einkommensteuer	8.115	8.627	8.957	9.360	10.135	9.936	10.512
Abgabenschuld	4.480	4.672	4.800	4.973	5.420	5.481	5.820
Gutschrift	-244	-237	-251	-245	-256	-245	-255
<b>Veränderungen gegenüber dem Vorjahr absolut</b>							
Steuerfälle	+7.564	+27.373	+16.465	+15.370	+21.015	+6.229	+25.748
Gesamtbetrag der Einkünfte	+871	+909	+929	+913	+1.559	+1.788	+1.645
Zu versteuerndes Einkommen	+806	+885	+897	+1.024	+1.533	+1.713	+1.617
Festgesetzte Einkommensteuer	+320	+512	+329	+403	+775	-199	+576
Abgabenschuld	+184	+191	+128	+174	+447	+61	+339
Gutschrift	-16	+7	-14	+6	-11	+11	-10
<b>Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in Prozent</b>							
Steuerfälle	1,3	4,7	2,7	2,4	3,2	0,9	3,8
Gesamtbetrag der Einkünfte	3,4	3,4	3,4	3,2	5,3	5,8	5,1
Zu versteuerndes Einkommen	3,3	3,5	3,4	3,7	5,4	5,7	5,1
Festgesetzte Einkommensteuer	4,1	6,3	3,8	4,5	8,3	-2,0	5,8
Abgabenschuld	4,3	4,3	2,7	3,6	9,0	1,1	6,2
Gutschrift	7,2	-2,9	5,9	-2,2	4,5	-4,4	4,2

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

## Bemessungsarten

Tabelle 3 gliedert Steuerpflichtige, zu versteuerndes Einkommen und festgesetzte Einkommensteuer nach den verschiedenen Bemessungsarten, nach denen die Steuerpflichtigen besteuert werden. Darüber hinaus wird der Personenkreis der beschränkt Steuerpflichtigen ausgewiesen, d.s. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die mit ihren in Österreich erzielten Einkünften steuerpflichtig wurden. Allerdings war der Anteil dieser Gruppe mit 9.591 Fällen, gemessen an der Gesamtzahl der Fälle, von untergeordneter Bedeutung, da nur 1,4% aller Steuerpflichti-

gen zu diesem Personenkreis zählten. Zusätzlich waren in der Gruppe der Nullfälle noch 9.513 beschränkt Steuerpflichtige zu finden.

Die Zahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen belief sich auf 690.090, was einer Quote von 98,6% entsprach; davon wiesen 47.516 einen Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag auf (33.288 Männer und 14.228 Frauen). Bei den unbeschränkt Steuerpflichtigen wird weiters zwischen nur nach Tarif Besteuernten (640.563 Personen bzw. 91,6%) und solchen mit anderen Bemessungsarten und Kombinationen daraus unterschieden. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe der Steuerpflichtigen mit anderen Bemessungsarten bildeten die 25.724 „Grenzgänger“ (d.s. in Österreich ansässige Arbeitnehmer/-innen, die im Ausland ihren Arbeitsplatz haben und in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort auspendeln). 22.644 Steuerfälle (und 6.558 Nullfälle) hatten einen Progressionsvorbehalt (wobei ausländische Einkünfte in Höhe von 906 Mio. € zwar nicht direkt besteuert, jedoch zur Ermittlung des auf die inländischen Einkünfte anzuwendenden Steuersatzes herangezogen wurden).

Das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen aller Steuerfälle betrug 47.500 € und die durchschnittliche Steuer 15.000 €.

**Tabelle 3: Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik nach Bemessungsarten 2017 (Steuerfälle)**

Bemessungsarten	Steuerfälle			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer		
	absolut	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %
Unbeschr. Steuerpfl. nur nach Tarif besteuert	640.563	91,6	3,8	30.246	91,1	5,1	9.485	90,2	6,2
Unbeschr. Steuerpfl. n. Tarif und ermäß. Steuersätzen	2.280	0,3	6,5	448	1,3	2,2	138	1,3	2,1
Unbeschr. steuerpfl. Grenzgänger	24.603	3,5	1,0	1.073	3,2	-0,3	300	2,9	-0,9
Unbeschr. stpfl. Grenzgänger mit Progressionsvorbehalt	1.121	0,2	9,7	51	0,2	6,1	19	0,2	6,6
Unbeschr. Steuerpfl. mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäß. Steuers.	21.523	3,1	10,9	1.167	3,5	8,7	484	4,6	0,7
Beschränkt Steuerpflichtige	9.591	1,4	-0,8	221	0,7	21,2	86	0,8	31,2
<b>Insgesamt</b>	<b>699.681</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>33.205</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>	<b>10.512</b>	<b>100,0</b>	<b>5,8</b>
davon:									
Steuerpflichtige insgesamt ohne Kinder	495.372	70,8	4,8	21.775	65,6	6,3	6.668	63,4	7,7
Steuerpflichtige insgesamt mit 1 Kind	87.626	12,5	0,9	4.631	13,9	2,8	1.513	14,4	3,0
Steuerpflichtige insgesamt mit 2 Kindern	88.933	12,7	1,9	5.073	15,3	3,2	1.721	16,4	3,7
Steuerpflichtige insgesamt mit 3 Kindern und mehr	27.750	4,0	2,6	1.725	5,2	3,1	610	5,8	-1,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Seit dem Veranlagungsjahr 2004 bestand laut § 11a EStG die Möglichkeit einer begünstigten Besteuerung für nicht entnommene Gewinne. Natürliche Personen, die den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelten, konnten nicht entnommene Gewinne bis maximal 100.000 € mit dem ermäßigten Steuersatz gemäß § 37 Abs. 1 EStG begünstigt (mit der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatzes) versteuern. Aufgrund dieser Regelung stieg die Zahl der unbeschränkt Steuerpflichtigen nach Tarif und ermäßigten Steuersätzen von 3.814 Steuerpflichtigen im Jahr 2003 auf 16.042 im Jahr 2009. Mit dem Veranlagungsjahr 2010 wurde diese Regelung wegen der Einführung des Gewinnfreibetrags abgeschafft. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl der Steuerpflichtigen, deren Einkünfte ganz oder zum Teil mit dem halben Steuersatz besteuert wurden, 2010 auf 4.531 zurückging und 2011 mit 4.809 Fällen noch auf ähnlichem Niveau lag, während 2012 3.325 Personen, 2013 2.279, 2014 2.297, 2015 2.263, 2016 2.293 und im Berichtsjahr 2.446 Personen in diese Besteuerungskategorie fielen.

In Tabelle 3 sind in der Kategorie „Unbeschränkt Steuerpflichtige nach Tarif und ermäßigten Steuersätzen“ nur 2.280 Fälle ausgewiesen, die restlichen 166 sind in der Menge „Unbeschränkt Steuerpflichtige mit Progressionsvorbehalt mit oder ohne ermäßigte Steuersätze“ enthalten. Diese weiteren Rückgänge der Fälle und des Einkommens ist darauf zurückzuführen, dass Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen ab dem 1.4.2012 nicht mehr dem halben Steuersatz, sondern dem Fixsteuersatz von 25% bzw. 27,5% unterliegen. Diese Einkünfte sind

sowohl in den jeweiligen Einkunftsarten und somit im Gesamtbetrag der Einkünfte als auch im zu versteuernden Einkommen nicht mehr ausgewiesen, die darauf entfallende Einkommensteuer (Fixsteuersatz von 25% bzw. 27,5%) ist jedoch in der festgesetzten Einkommensteuer enthalten. Es ist auch möglich, dass solche Fälle zu den Nullfällen zählen (weil keine Tarifsteuer aufgrund fehlenden oder zu niedrigen Einkommens anfällt), aber trotzdem eine festgesetzte Einkommensteuer – nämlich die Steuer aufgrund des Fixsteuersatzes – ausgewiesen wird.

Des Weiteren werden sämtliche Steuerfälle nach der Anzahl der Kinder ausgewiesen, wobei – wie auch im Folgenden – nur Kinder im Sinne des § 106 EStG gemeint sind, für die dem Steuerpflichtigen bzw. seinem (Ehe-) Partner für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr ein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 EStG zusteht. Demzufolge hatten sieben Zehntel (70,8%) aller Steuerpflichtigen keine Kinder im Sinne des § 106 EStG, 12,5% ein Kind, 12,7% zwei Kinder und 4,0% drei oder mehr Kinder.

Das höchste Durchschnittseinkommen – abgesehen von den Steuerpflichtigen mit ermäßigten Steuersätzen (196.300 €) – erzielten Steuerpflichtige mit drei und mehr Kindern mit 62.200 €, gefolgt von jenen mit zwei Kindern mit 57.000 € und jenen mit Progressionsvorbehalt (54.200 €). Steuerfälle mit einem Kind hatten ein durchschnittliches Einkommen von 52.900 € und jene ohne Kinder eines von 44.000 € aufzuweisen.

### **Einkommensstufen**

Tabelle 4 bietet eine geschlechtsspezifische Gliederung der Hauptehebungsmerkmale nach Stufen des zu versteuernden Einkommens. Gab es im Jahr 2003 in der Einkommensstufe bis 11.000 € noch über 50.000 Steuerfälle, so waren es im Berichtsjahr nur noch 12.422. Dies ist auf die Auswirkungen der Steuerreformen 2004/2005 und 2009 zurückzuführen. Aufgrund der Tarifänderung und des Kinderzuschlags zum Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bei Vorhandensein von Kindern im Sinne des § 106 EStG in Verbindung mit der Erhöhung der Absetzbeträge und der o.a. Änderungen bei der Steuerreform 2009 kam es zu einem deutlichen Rückgang der Steuerfälle in diesem Einkommensbereich, weil frühere Steuerfälle aufgrund der o.a. Maßnahmen zu Nullfällen wurden.

Mit einem fallmäßigen Anteil von 63,1% trugen die Männer 71,6% zu den Gesamteinkünften bei und zahlten 76,0% des gesamten Steueraufkommens. Sie versteuerten durchschnittlich 53.900 € und zahlten 18.100 € Einkommensteuer, woraus sich eine Steuerbelastungsquote von 33,5% ergab. Die korrespondierenden Vergleichszahlen für die Frauen betragen 36.400 €, 9.800 € sowie 26,9%.

Insgesamt betrachtet lag das durchschnittliche zu versteuernde Einkommen bei 47.500 €, die durchschnittlich festgesetzte Einkommensteuer bei 15.000 €, und die Steuerbelastungsquote stieg im Vergleich zu 2016 um 0,2 Prozentpunkte auf nunmehr 31,7%. Der Median des zu versteuernden Einkommens – das ist jener Wert, den jeweils die Hälfte der Steuerpflichtigen über- bzw. unterschreitet – lag bei 31.700 €.

Knapp die Hälfte (47,8%) der Steuerfälle war im Berichtsjahr in den Einkommensstufen bis 30.000 € vertreten; knapp vier Fünftel der Männer und neun Zehntel der Frauen verfügten über ein Einkommen bis 60.000 €. 54.821 Steuerpflichtige hatten ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 €; dabei standen 44.239 Männer 10.582 Frauen gegenüber. Diese 7,8% aller Steuerfälle erzielten drei Zehntel aller Einkünfte und trugen 46,4% der gesamten Steuerleistung. Des Weiteren wurden 432 „Euro-Millionäre“ (zu versteuerndes Einkommen) registriert, davon 390 Männer und 42 Frauen, die mit den über 1 Mio. € liegenden Einkünften in die neu geschaffene 55%-Besteuerungsklasse fielen. Das Volumen ihres zu versteuernden Einkommens lag bei 807 Mio. €, wovon sie 391 Mio. € an Einkommensteuer zu bezahlen hatten.

**Tabelle 4: Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2017 nach Einkommensstufen und Geschlecht (Steuerfälle)**

Stufen des zu versteuernden Einkommens in 1.000 Euro	Steuerfälle			Gesamtbetrag der Einkünfte			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer		
	absolut	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %
<b>Insgesamt</b>												
Bis unter 11	12.422	1,8	0,9	77	0,2	3,9	70	0,2	4,1	15	0,1	15,1
11 bis unter 15	61.193	8,7	0,9	880	2,6	0,7	819	2,5	1,0	43	0,4	8,7
15 bis unter 20	97.515	13,9	2,0	1.810	5,3	1,8	1.704	5,1	2,0	158	1,5	2,3
20 bis unter 25	88.339	12,6	2,6	2.086	6,1	2,6	1.984	6,0	2,7	299	2,8	5,7
25 bis unter 30	75.099	10,7	3,4	2.151	6,3	3,2	2.060	6,2	3,4	390	3,7	5,1
30 bis unter 40	111.575	15,9	4,6	4.004	11,7	4,5	3.862	11,6	4,7	902	8,6	3,2
40 bis unter 50	71.435	10,2	5,5	3.281	9,6	5,4	3.188	9,6	5,4	884	8,4	6,2
50 bis unter 60	46.045	6,6	4,6	2.577	7,6	4,6	2.517	7,6	4,6	767	7,3	4,4
60 bis unter 70	31.622	4,5	5,6	2.089	6,1	5,6	2.045	6,2	5,5	672	6,4	6,0
70 bis unter 100	49.615	7,1	5,5	4.176	12,2	5,4	4.100	12,3	5,4	1.508	14,3	5,9
100 bis unter 200	40.069	5,7	6,5	5.443	15,9	6,4	5.361	16,1	6,4	2.267	21,6	6,9
200 bis unter 500	12.752	1,8	7,6	3.699	10,8	7,9	3.652	11,0	7,6	1.713	16,3	6,6
500 und mehr	2.000	0,3	6,6	1.862	5,5	6,2	1.845	5,6	6,1	894	8,5	5,3
<b>Insgesamt</b>	<b>699.681</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>34.135</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>	<b>33.205</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>	<b>10.512</b>	<b>100,0</b>	<b>5,8</b>
<b>Männer</b>												
Bis unter 11	7.354	1,7	-1,2	46	0,2	0,6	41	0,2	1,2	9	0,1	12,7
11 bis unter 15	28.912	6,5	-0,7	416	1,7	-1,0	384	1,6	-0,7	25	0,3	10,4
15 bis unter 20	48.559	11,0	0,1	909	3,7	-0,0	851	3,6	-0,0	82	1,0	-0,8
20 bis unter 25	49.784	11,3	1,0	1.181	4,8	1,0	1.120	4,7	1,0	172	2,2	4,6
25 bis unter 30	45.662	10,3	2,4	1.312	5,4	2,2	1.254	5,3	2,4	240	3,0	4,9
30 bis unter 40	72.745	16,5	4,0	2.617	10,7	3,7	2.522	10,6	4,0	590	7,4	0,7
40 bis unter 50	48.999	11,1	5,1	2.255	9,2	5,0	2.189	9,2	5,1	606	7,6	5,9
50 bis unter 60	33.326	7,5	3,8	1.868	7,6	3,8	1.823	7,7	3,8	557	7,0	3,2
60 bis unter 70	23.825	5,4	6,0	1.576	6,4	6,1	1.542	6,5	6,0	508	6,4	6,6
70 bis unter 100	38.152	8,6	4,8	3.215	13,1	4,8	3.155	13,2	4,8	1.167	14,6	5,3
100 bis unter 200	31.943	7,2	6,1	4.352	17,8	6,1	4.285	18,0	6,0	1.821	22,8	6,6
200 bis unter 500	10.559	2,4	6,9	3.081	12,6	7,4	3.041	12,8	7,1	1.431	17,9	5,8
500 und mehr	1.737	0,4	5,1	1.628	6,7	7,1	1.612	6,8	6,7	783	9,8	5,3
<b>Insgesamt</b>	<b>441.557</b>	<b>100,0</b>	<b>3,1</b>	<b>24.457</b>	<b>100,0</b>	<b>4,8</b>	<b>23.820</b>	<b>100,0</b>	<b>4,8</b>	<b>7.991</b>	<b>100,0</b>	<b>5,3</b>
<b>Frauen</b>												
Bis unter 11	5.068	2,0	4,1	31	0,3	9,2	28	0,3	8,7	5	0,2	19,9
11 bis unter 15	32.281	12,5	2,5	463	4,8	2,2	434	4,6	2,6	18	0,7	6,4
15 bis unter 20	48.956	19,0	4,0	901	9,3	3,8	852	9,1	4,0	76	3,0	5,9
20 bis unter 25	38.555	14,9	4,8	905	9,3	4,7	864	9,2	4,9	127	5,0	7,2
25 bis unter 30	29.437	11,4	5,0	839	8,7	4,9	806	8,6	5,0	150	6,0	5,5
30 bis unter 40	38.830	15,0	6,0	1.387	14,3	6,0	1.340	14,3	6,1	311	12,4	8,3
40 bis unter 50	22.436	8,7	6,2	1.026	10,6	6,1	999	10,6	6,1	278	11,0	7,0
50 bis unter 60	12.719	4,9	6,9	709	7,3	6,9	694	7,4	6,8	210	8,3	7,7
60 bis unter 70	7.797	3,0	4,2	513	5,3	4,0	504	5,4	4,1	164	6,5	4,1
70 bis unter 100	11.463	4,4	7,6	961	9,9	7,6	945	10,1	7,6	341	13,5	7,6
100 bis unter 200	8.126	3,1	8,1	1.092	11,3	8,0	1.076	11,5	8,0	446	17,7	8,1
200 bis unter 500	2.193	0,8	11,2	618	6,4	10,3	611	6,5	10,3	282	11,2	10,8
500 und mehr	263	0,1	17,9	234	2,4	0,1	232	2,5	2,4	111	4,4	5,3
<b>Insgesamt</b>	<b>258.124</b>	<b>100,0</b>	<b>5,0</b>	<b>9.679</b>	<b>100,0</b>	<b>5,8</b>	<b>9.385</b>	<b>100,0</b>	<b>6,0</b>	<b>2.521</b>	<b>100,0</b>	<b>7,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Tabelle 5 zeigt die progressive Gestaltung des Einkommensteuertarifs anhand der durchschnittlichen Steuerbelastung nach Einkommensstufen. Nach einem fast kontinuierlichen Anstieg erreichte die Steuerbelastung in der Stufe 500.000 € bis 700.000 € mit 48,6% ihren Maximalwert und reduzierte sich danach auf 48,5% in der offenen Randklasse mit 1 Mio. € und mehr. Die niedrigere Steuerbelastungsquote in der offenen Randklasse beruht darauf, dass gerade bei den höchsten Einkommen häufig außerordentliche Einkünfte, welche nur dem halben Steuersatz unterliegen, vorhanden sind. Die relativ hohe Steuerbelastung in der Stufe bis unter 11.000 € geht auf den hohen Anteil der beschränkt Steuerpflichtigen – nicht weniger als 70,3% fallen in diese Einkommensstufe – zurück, denen im Gegensatz zu den übrigen Steuerpflichtigen keine Absetzbeträge zustehen. Auch Steuerpflichtige mit Progressionsvorbehalt (ausländische Einkünfte werden zwar nicht besteuert, aber zur Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes herangezogen, der dann auf die inländischen Einkünfte angewendet wird) sind in dieser Stufe überproportional stark vertreten.

**Tabelle 5: Steuerbelastung 2017 nach Einkommensstufen (Steuerfälle)**

Stufen des zu versteuernden Einkommens in 1.000 Euro	Steuerbelastung in%
Bis unter 11	20,9
11 bis unter 15	5,3
15 bis unter 20	9,2
20 bis unter 25	15,1
25 bis unter 30	18,9
30 bis unter 40	23,3
40 bis unter 50	27,7
50 bis unter 60	30,5
60 bis unter 70	32,9
70 bis unter 100	36,8
100 bis unter 150	41,3
150 bis unter 200	44,1
200 bis unter 300	46,1
300 bis unter 500	47,9
500 bis unter 700	48,6
700 bis unter 1.000	48,2
1.000 und mehr	48,5
<b>Insgesamt</b>	<b>31,7</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Eine relativ große Einkommensdisparität lässt sich aus der Tabelle 6 erkennen. Die Eckwerte dieser Verteilung ergeben folgendes Bild: Die Hälfte der Steuerpflichtigen erzielte etwas mehr als ein Fünftel des zu versteuernden Einkommens sowie knapp ein Zehntel der Steuerleistung. Auf neun Zehntel der Steuerfälle entfielen 63,1% des Einkommens und etwas weniger als die Hälfte des Steueraufkommens. Für 95% der Steuerzahler lauteten die entsprechenden Vergleichszahlen 74,0% bzw. 62,2%. Das oberste Prozent der Steuerfälle vereinigte 11,0% aller Einkünfte und 16,7% der festgesetzten Einkommensteuer auf sich.

**Tabelle 6: Verteilung nach Höhe des zu versteuernden Einkommens 2017 (Steuerfälle)**

Kumulierter Anteil der Steuerpflichtigen in %	kumuliertes zu versteuerndes Einkommen	kumulierte festgesetzte Einkommensteuer
	in %	
10	2,5	0,5
20	6,1	1,4
30	10,3	3,2
40	15,4	5,8
50	21,5	9,6
60	28,6	14,8
70	37,3	22,0
80	48,2	32,3
90	63,1	48,5
95	74,0	62,2
99	89,0	83,3

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Für das Lorenz'sche Konzentrationsmaß (K) – auch Gini-Koeffizient genannt – gilt: Das Lorenz'sche Konzentrationsmaß ist mindestens Null (keine Konzentration) und höchstens 1 (größtmögliche Konzentration). Wenn die Merkmalswerte aller betrachteten Einheiten gleich groß sind, liegt keine Konzentration vor. Sind alle Merkmalswerte bis auf einen Null, liegt eine maximale Konzentration vor. Je mehr sich das Lorenz'sche Konzentrationsmaß dem Wert 1 nähert, desto größer wird der Grad der Konzentration. Bei den Einkommen lässt sich eine relativ große Disparität erkennen, die beim Steueraufkommen noch ausgeprägter ist.

Zu versteuerndes Einkommen:  $K = 0,43$ Festgesetzte Einkommensteuer:  $K = 0,62$

## Steuerbelastung nach Bemessungsarten

Einen Überblick über die Entwicklung der Steuerbelastung verschiedener Gruppen von Steuerpflichtigen ab dem Jahr 1988 vermittelt Tabelle 7. Die Steuerbelastungsquote – errechnet aus festgesetzter Einkommensteuer und zu versteuerndem Einkommen – lag 2017 bei 31,7% (+0,2 Prozentpunkte gegenüber 2016). Von allen in dieser Tabelle ausgewiesenen Gruppen hatten die Steuerpflichtigen mit Progressionsvorbehalt mit 41,3% und die beschränkt Steuerpflichtigen mit einer Quote von 39,0% die stärkste Steuerbelastung. Da diesem Personenkreis keine Steuerabsetzbeträge zustehen, tritt die Progressionswirkung – trotz niedrigstem Durchschnittseinkommen – besonders deutlich zu Tage. Die niedrigste Steuerbelastung wiesen die sogenannten „Grenzgänger“ – bedingt durch ihre niedrigen Durchschnittseinkommen und die damit einhergehende geringere Progressionswirkung – mit 27,9% auf.

**Tabelle 7: Steuerbelastung nach Bemessungsarten für die Jahre 1988 bis 2017 in Prozent des zu versteuernden Einkommens (Steuerfälle)**

Veranlagungsjahr	Steuerfälle insgesamt	Unbeschränkt Steuerpflichtige				Beschränkt Steuerpflichtige
		nur nach Tarif besteuert	mit ermäßigten Steuersätzen	Grenzgänger	mit Progressionsvorbehalt	
1988	37,1	37,0	39,8	22,0	37,8	46,5
1989	29,9	29,5	33,7	15,2	31,3	37,4
1990	30,1	29,7	33,7	16,4	31,7	38,4
1991	30,5	30,2	34,0	17,2	31,2	39,9
1992	30,3	30,2	33,1	17,6	30,6	38,9
1993	30,8	30,3	34,9	18,2	30,8	38,7
1994	31,5	31,7	32,7	21,0	34,2	39,2
1995	31,3	31,4	32,6	22,1	32,1	37,5
1996	31,7	32,0	31,1	22,9	33,5	37,3
1997	32,8	33,0	31,1	24,2	35,1	36,9
1998	32,7	33,0	29,6	25,2	34,1	35,5
1999	33,1	33,3	29,8	26,1	35,3	35,3
2000	32,2	32,4	29,1	26,3	35,2	33,9
2001	32,6	32,8	29,3	26,3	35,8	34,4
2002	32,6	32,9	29,5	26,7	35,5	33,1
2003	32,8	33,0	29,0	26,8	35,9	32,6
2004	32,6	32,6	33,0	26,8	36,5	32,2
2005	31,9	31,8	32,3	26,5	36,9	39,8
2006	31,9	31,8	31,7	26,5	36,3	40,3
2007	32,0	32,0	31,1	27,4	36,1	40,2
2008	32,4	32,3	32,0	27,8	36,3	40,1
2009	31,2	31,1	30,9	27,1	36,6	37,9
2010	31,5	31,5	28,4	28,0	37,6	37,0
2011	31,8	31,7	28,8	29,4	37,9	39,2
2012	32,7	32,4	32,3	29,5	40,7	41,6
2013	32,8	32,6	31,0	29,5	41,0	40,3
2014	33,0	32,8	31,2	30,4	42,2	39,6
2015	33,9	33,6	32,7	31,8	44,0	40,0
2016	31,5	31,1	30,8	28,1	44,5	36,0
<b>2017</b>	<b>31,7</b>	<b>31,4</b>	<b>30,8</b>	<b>27,9</b>	<b>41,3</b>	<b>39,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

## Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten

Die im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählten sieben Einkunftsarten werden in den Tabellen 8 und 9 mit ihren Einkünften und Verlusten sowie schwerpunktmäßigen Zuordnungen detailliert ausgewiesen.

Ein Steuerpflichtiger wird – unabhängig von der Anzahl der Einkunftsarten, aus denen er Einkommen bezieht – nur einmal erfasst. Die Zahl der Fälle bei den Einkunftsarten gibt im Unterschied dazu an, in wie vielen Fällen Einkünfte aus den jeweiligen Einkunftsarten vorlagen. Im Berichtsjahr 2017 standen 699.681 Steuerpflichtigen 1.255.036 Fälle mit Einkünften oder Verlusten gegenüber, womit auf jeden Steuerpflichtigen durchschnittlich 1,8 Fälle kamen (Tabelle 8).

Im Berichtsjahr stieg die Fallzahl mit (positiven) Einkünften im Vergleich zu 2016 um 46.804 auf nunmehr 1.170.050. Die Einkünfte nahmen um 1,7 Mrd. € bzw. 5,0% auf 34,5 Mrd. € zu. Die Zahl der Verlustfälle (84.986)



wies ein Plus von 2,7% auf, betragsmäßig war eine Steigerung um 3,3% auf 359 Mio. € zu beobachten. Die saldierten Einkünfte nahmen um 5,1% zu, wobei im Berichtsjahr alle Einkunftsarten eine positive Entwicklung hatten. Abgesehen von den betragsmäßig unbedeutenden Einkünften aus „Kapitalvermögen“ hatten vor allem die Einkünfte aus „Land- und Forstwirtschaft“ (+10,6%) und aus „Vermietung und Verpachtung“ (+6,7%) überdurchschnittliche Anstiege zu verzeichnen. Die jährliche Steigerung der „Gesamteinkünfte“ ist im Regelfall auf Zuwächse bei den Einkünften aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit und aus Gewerbebetrieb zurückzuführen.

**Tabelle 8: Einkünfte und Verluste 2017 nach Einkunftsarten (Steuerfälle)**

Einkunftsarten	Einkünfte				Verluste				Insgesamt			
	Fälle	Mio. Euro	%	16/17 in %	Fälle	Mio. Euro	%	16/17 in %	Fälle	Mio. Euro	%	16/17 in %
Land- und Forstwirt.	39.820	350	1,0	10,3	989	10	2,9	1,8	40.809	340	1,0	10,6
Selbständige Arbeit	188.295	7.057	20,4	4,8	18.935	52	14,6	2,7	207.230	7.004	20,5	4,8
Gewerbebetrieb	195.425	5.770	16,7	6,6	34.975	139	38,7	2,7	230.400	5.631	16,5	6,7
Nichtselbständige Arbeit	508.049	18.709	54,2	4,5	809	2	0,5	-6,8	508.858	18.707	54,8	4,5
Kapitalvermögen	8.940	82	0,2	15,7	9	0	0,0	-80,0	8.949	82	0,2	15,7
Vermietung u. Verpacht.	211.991	2.370	6,9	5,1	28.790	154	42,8	4,8	240.781	2.216	6,5	5,1
Sonstige Einkünfte	17.530	186	0,5	2,8	479	2	0,5	-26,8	18.009	184	0,5	3,2
<b>Insgesamt</b>	<b>1.170.050</b>	<b>34.523</b>	<b>100,0</b>	<b>5,0</b>	<b>84.986</b>	<b>359</b>	<b>100,0</b>	<b>3,3</b>	<b>1.255.036</b>	<b>34.164</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

**Tabelle 9: Haupt- und Nebeneinkünfte 2017 nach Einkunftsarten (Steuerfälle)**

Einkunftsarten	Haupteinkünfte						Nebeneinkünfte					
	Fälle			Mio. Euro			Fälle			Mio. Euro		
	absolut	%	16/17 in %	absolut	%	16/17 in %	absolut	%	16/17 in %	absolut	%	16/17 in %
Land- und Forstwirtschaft	7.889	1,1	8,6	254	0,8	10,4	32.920	5,9	7,9	86	2,8	11,0
Selbständige Arbeit	88.425	12,7	3,9	6.316	20,3	4,8	118.805	21,4	3,1	689	22,6	5,5
Gewerbebetrieb	119.901	17,2	3,3	5.359	17,2	6,6	110.499	19,9	3,4	272	8,9	8,6
Nichtselbständige Arbeit	442.326	63,3	4,0	17.740	57,0	4,5	66.532	12,0	4,4	968	31,8	5,3
Nichtarbeitseinkünfte	40.055	5,7	0,0	1.450	4,7	4,8	226.599	40,8	5,1	1.032	33,9	6,0
<b>Insgesamt</b>	<b>698.596</b>	<b>100,0</b>	<b>3,7</b>	<b>31.118</b>	<b>100,0</b>	<b>5,0</b>	<b>555.355</b>	<b>100,0</b>	<b>4,4</b>	<b>3.046</b>	<b>100,0</b>	<b>6,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Die Gliederung nach Haupt- und Nebeneinkünften in Tabelle 9 basiert auf der Zuordnung der nach Absolutbeträgen<sup>6)</sup> größten Einkunftsart je Steuerfall. Die jeweils überwiegende Einkunftsart wird den Haupteinkünften zugeordnet, alle anderen Einkünfte gelten als Nebeneinkünfte. Mehr als die Hälfte aller Fälle von Einkünften (55,7%) war den Haupteinkünften zuzurechnen, die betragsmäßig einen Anteil von über neun Zehntel (91,1%) erreichten. Bei den Haupteinkünften dominierte die „Nichtselbständige Arbeit“ mit 63,3% der Fälle und 57,0% des Gesamtbetrags. Daraus folgt, dass die meisten Einkommensteuerpflichtigen unselbständig Erwerbstätige sowie Pensionierte mit einkommensteuerpflichtigem Zusatzeinkommen waren. Bei den Nebeneinkünften dominierte die Einkunftsart „Nichtarbeitseinkünfte“ („Kapitalvermögen“, „Vermietung und Verpachtung“ und „Sonstige Einkünfte“) sowohl fallmäßig (40,8%) als auch bei den Einkünften (33,9%).

Die Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“ hatte laut Tabelle 9 bei den Haupt- und Nebeneinkünften sowohl fall- als auch betragsmäßig die bei weitem geringsten Anteile; die hier ausgewiesenen Werte für diese Einkunftsart bilden aber nicht die Realität ab, da der überwiegende Teil der Land- und Forstwirte wegen zu geringer steuerwirksamer Einkünfte nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei den Haupteinkünften war die Fallzahl nur bei den Einkünften aus „Gewerbebetrieb“ und „Nichtselbständiger Arbeit“ größer als bei den Nebeneinkünften.

Die durchschnittlichen Haupteinkünfte insgesamt betragen im Berichtsjahr 44.500 € und die durchschnittlichen Nebeneinkünfte 5.500 €. Deutlich höher lagen die durchschnittlichen Haupteinkünfte aus selbständiger Arbeit mit 71.400 €, gefolgt von den Haupteinkünften aus Gewerbebetrieb (44.700 €). Die höchsten durchschnittlichen Nebeneinkünfte wurden in der Einkunftsart „Nichtselbständige Arbeit“ mit 14.500 € vor den Einkünften aus „Selbständiger Arbeit“ mit 5.800 € erzielt.

<sup>6)</sup> D.h. es wird nur der Absolutbetrag betrachtet und nicht zwischen Einkünften (positiv) und Verlusten (negativ) unterschieden.

## Regionalgliederung

Seit dem Veranlagungsjahr 2005 werden die beschränkt Steuerpflichtigen (2017: 9.591 Steuerfälle und 9.513 Nullfälle) in einer eigenen Kategorie „Ausland“ erfasst; in den Jahren davor wurden sie regional den Finanzämtern, bei denen sie veranlagt wurden, zugeordnet. In Tabelle 10 werden die Haupterhebungsmerkmale nach Bundesländern und Geschlecht gegliedert dargestellt, wobei sich die regionale Zuordnung nach dem Wohnsitz der Steuerpflichtigen richtet.

Österreichweit lag der Durchschnitt des Gesamtbetrags der Einkünfte der Männer mit 55.800 € um 47,5% über jenem der Frauen (37.800 €). Den höchsten Männeranteil an Steuerpflichtigen verzeichnete Vorarlberg mit 65,6%, gefolgt von Kärnten und dem Burgenland mit jeweils 65,3%. Salzburg mit 61,9% und Wien mit 59,0% waren die Bundesländer mit den niedrigsten Männeranteilen (Bundesdurchschnitt 63,2%).

**Tabelle 10: Haupterhebungsmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2017 nach Bundesländern und Geschlecht (Steuerfälle)**

Bundesland	Steuerfälle			Gesamtbetrag der Einkünfte			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer		
	absolut	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %
<b>Insgesamt</b>												
Burgenland	19.373	2,8	5,1	846	2,5	6,0	822	2,5	6,2	239	2,3	7,3
Kärnten	38.476	5,5	3,4	1.771	5,2	5,4	1.716	5,2	5,4	523	5,0	6,6
Niederösterreich	127.658	18,2	4,2	6.180	18,1	5,3	6.008	18,1	5,3	1.876	17,9	4,7
Oberösterreich	110.221	15,8	3,8	5.215	15,3	5,1	5.064	15,3	5,2	1.551	14,8	5,9
Salzburg	52.967	7,6	4,7	2.540	7,4	3,4	2.464	7,4	3,4	775	7,4	-0,8
Steiermark	83.926	12,0	4,3	3.970	11,6	6,2	3.858	11,6	6,4	1.185	11,3	8,6
Tirol	74.350	10,6	3,8	3.497	10,2	4,6	3.399	10,2	4,8	1.051	10,0	6,8
Vorarlberg	52.793	7,5	2,7	2.589	7,6	3,1	2.521	7,6	3,2	780	7,4	4,8
Wien	130.266	18,6	3,5	7.300	21,4	5,1	7.131	21,5	5,1	2.446	23,3	6,3
<b>Österreich</b>	<b>690.030</b>	<b>98,6</b>	<b>3,9</b>	<b>33.910</b>	<b>99,3</b>	<b>5,0</b>	<b>32.982</b>	<b>99,3</b>	<b>5,0</b>	<b>10.425</b>	<b>99,2</b>	<b>5,6</b>
Ausland	9.651	1,4	-0,7	226	0,7	20,3	223	0,7	21,0	87	0,8	30,8
<b>Insgesamt</b>	<b>699.681</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>34.135</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>	<b>33.205</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>	<b>10.512</b>	<b>100,0</b>	<b>5,8</b>
<b>Männer</b>												
Burgenland	12.645	2,9	4,2	612	2,5	5,7	595	2,5	6,0	183	2,3	7,3
Kärnten	25.132	5,7	2,6	1.284	5,2	4,9	1.246	5,2	5,0	400	5,0	6,3
Niederösterreich	80.631	18,3	3,6	4.424	18,1	5,0	4.305	18,1	5,0	1.426	17,8	4,2
Oberösterreich	71.095	16,1	3,0	3.845	15,7	4,7	3.739	15,7	4,7	1.219	15,3	5,6
Salzburg	32.775	7,4	4,1	1.813	7,4	2,5	1.761	7,4	2,2	594	7,4	-3,1
Steiermark	54.294	12,3	4,0	2.893	11,8	6,4	2.815	11,8	6,6	917	11,5	8,8
Tirol	47.715	10,8	2,8	2.565	10,5	4,3	2.496	10,5	4,5	823	10,3	6,6
Vorarlberg	34.643	7,8	1,9	1.955	8,0	3,2	1.905	8,0	3,3	627	7,8	5,0
Wien	76.877	17,4	2,8	4.908	20,1	4,6	4.803	20,2	4,6	1.741	21,8	5,5
<b>Österreich</b>	<b>435.807</b>	<b>98,7</b>	<b>3,2</b>	<b>24.299</b>	<b>99,4</b>	<b>4,7</b>	<b>23.664</b>	<b>99,3</b>	<b>4,7</b>	<b>7.929</b>	<b>99,2</b>	<b>5,1</b>
Ausland	5.750	1,3	-0,8	158	0,6	23,5	156	0,7	23,0	62	0,8	33,1
<b>Insgesamt</b>	<b>441.557</b>	<b>100,0</b>	<b>3,1</b>	<b>24.457</b>	<b>100,0</b>	<b>4,8</b>	<b>23.820</b>	<b>100,0</b>	<b>4,8</b>	<b>7.991</b>	<b>100,0</b>	<b>5,3</b>
<b>Frauen</b>												
Burgenland	6.728	2,6	6,7	234	2,4	6,9	227	2,4	6,7	56	2,2	7,2
Kärnten	13.344	5,2	5,1	487	5,0	6,6	470	5,0	6,5	123	4,9	7,9
Niederösterreich	47.027	18,2	5,3	1.757	18,1	6,0	1.703	18,1	6,1	450	17,9	6,2
Oberösterreich	39.126	15,2	5,4	1.370	14,2	6,4	1.325	14,1	6,4	332	13,2	7,3
Salzburg	20.192	7,8	5,9	727	7,5	5,8	703	7,5	6,3	180	7,1	7,4
Steiermark	29.632	11,5	4,8	1.078	11,1	5,6	1.043	11,1	5,8	268	10,6	7,9
Tirol	26.635	10,3	5,5	932	9,6	5,3	903	9,6	5,8	228	9,1	7,7
Vorarlberg	18.150	7,0	4,2	634	6,6	2,8	616	6,6	3,0	153	6,1	4,1
Wien	53.389	20,7	4,6	2.392	24,7	6,1	2.328	24,8	6,2	705	28,0	8,5
<b>Österreich</b>	<b>254.223</b>	<b>98,5</b>	<b>5,1</b>	<b>9.611</b>	<b>99,3</b>	<b>5,8</b>	<b>9.318</b>	<b>99,3</b>	<b>5,9</b>	<b>2.496</b>	<b>99,0</b>	<b>7,4</b>
Ausland	3.901	1,5	-0,6	68	0,7	13,5	67	0,7	16,5	25	1,0	25,3
<b>Insgesamt</b>	<b>258.124</b>	<b>100,0</b>	<b>5,0</b>	<b>9.679</b>	<b>100,0</b>	<b>5,8</b>	<b>9.385</b>	<b>100,0</b>	<b>6,0</b>	<b>2.521</b>	<b>100,0</b>	<b>7,5</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Bundesweit betragen die durchschnittlichen Einkünfte 49.100 €, wobei dieser Wert in 20 der insgesamt 94 Politischen Bezirke überschritten wurde; in 74 Bezirken lag er demnach darunter. Die fünf einkommensstärksten Bezirke waren Mödling (62.700 €), Wels-Stadt (58.400 €), Tulln (56.600 €) Wien als ein Bezirk (56.000 €) sowie Linz (Stadt) mit 55.500 €. Die niedrigsten Werte wurden in den Bezirken Rust (38.400 €), Braunau am Inn (38.300 €)

und Jennersdorf (37.900 €) erzielt. Innerhalb der Bundeshauptstadt lagen die durchschnittlichen Einkünfte im ersten Wiener Gemeindebezirk mit 89.600 € bei weitem am höchsten; in Döbling betrug der Wert 77.900 € und in Hietzing 73.600 €. Wien erzielte mit 18,9% der Steuerpflichtigen 21,5% aller Einkünfte und trug mit 23,5% zum Steueraufkommen bei.

In Tabelle 11 werden alle Steuerfälle mit mehr als 100.000 € zu versteuerndem Einkommen in einer Gliederung nach Bundesländern ausgewiesen. Wie bereits erwähnt hatte dieser Personenkreis (54.821 bzw. 7,8%) im Berichtsjahr 32,7% vom zu versteuernden Einkommen und trug 46,4% zum Steueraufkommen bei. Aufgrund der höheren Steuerbelastung in diesem Einkommensbereich lag der Anteil an den Nettoeinkommen nur bei 26,4%. Der Österreichdurchschnitt (ohne Auslandsfälle) von 7,9% Steuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 100.000 € wurde nur von Wien mit 10,5% übertroffen. In Vorarlberg lag der Anteil bei 6,5% und im Burgenland bei 6,3%.

**Tabelle 11: Steuerfälle 2017 mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 100.000 Euro**

Bundesland	Fälle		Zu versteuerndes Einkommen		Festgesetzte Einkommensteuer		Nettoeinkommen	
	absolut	%	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%
Burgenland	1.213	6,3	222	27,0	98	40,9	124	21,3
Kärnten	2.728	7,1	516	30,1	228	43,6	288	24,1
Niederösterreich	9.842	7,7	1.942	32,3	866	46,1	1.076	26,0
Oberösterreich	8.224	7,5	1.585	31,3	701	45,2	885	21,4
Salzburg	3.823	7,2	772	31,3	352	45,4	420	24,9
Steiermark	6.246	7,4	1.201	31,1	532	44,9	669	25,0
Tirol	5.205	7,0	1.032	30,4	463	44,0	569	24,2
Vorarlberg	3.429	6,5	640	25,4	284	36,4	356	20,4
Wien	13.734	10,5	2.846	39,9	1.296	53,0	1.550	33,1
<b>Österreich</b>	<b>54.444</b>	<b>7,9</b>	<b>10.755</b>	<b>32,6</b>	<b>4.819</b>	<b>46,2</b>	<b>5.936</b>	<b>26,3</b>
Ausland	377	3,9	103	46,1	55	63,2	48	35,3
<b>Insgesamt</b>	<b>54.821</b>	<b>7,8</b>	<b>10.858</b>	<b>32,7</b>	<b>4.874</b>	<b>46,4</b>	<b>5.984</b>	<b>26,4</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

## Altersgliederung

In Tabelle 12 werden die Steuerpflichtigen nach ausgewählten Altersstufen gegliedert. Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerfall betrug im Berichtsjahr 48.800 €. Abgesehen von der schwach besetzten Altersgruppe bis 18 Jahre, in welcher der Durchschnitt durch Ausreißer nach oben gedrückt wird, gab es die niedrigsten durchschnittlichen Einkünfte in der Altersgruppe 19 bis 25 Jahre mit 25.400 €. Mit zunehmendem Alter stiegen auch die Einkünfte und erreichten bei den 56- bis 60-Jährigen mit durchschnittlich 59.000 € den höchsten Wert. Bei den 66- bis 70-Jährigen befanden sich die Einkünfte mit 49.000 € gerade noch über dem Gesamtdurchschnitt, und bei den über 70-Jährigen nahmen sie mit 45.000 € wieder deutlich ab.

**Tabelle 12: Hauptidealmerkmale der Einkommensteuerstatistik 2017 nach Altersgruppen (Steuerfälle)**

Altersgruppen	Steuerfälle			Gesamtbetrag der Einkünfte			Zu versteuerndes Einkommen			Festgesetzte Einkommensteuer		
	absolut	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %	Mio. Euro	%	16/17 in %
Bis 18	270	0,0	1,5	14	0,0	100,9	13	0,0	102,5	5	0,0	280,4
19 bis 25	11.808	1,7	5,1	300	0,9	7,8	297	0,9	8,0	55	0,5	13,0
26 bis 30	33.067	4,7	7,2	987	2,9	8,7	970	2,9	8,8	208	2,0	11,9
31 bis 40	114.522	16,4	3,5	4.626	13,6	5,3	4.482	13,5	5,4	1.246	11,9	8,7
41 bis 50	178.226	25,5	0,9	8.871	26,0	1,9	8.601	25,9	2,0	2.721	25,9	1,0
51 bis 55	101.569	14,5	3,9	5.546	16,2	4,3	5.409	16,3	4,3	1.808	17,2	5,0
56 bis 60	83.689	12,0	6,4	4.936	14,5	6,8	4.826	14,5	6,8	1.657	15,8	6,4
61 bis 65	60.081	8,6	9,6	3.444	10,1	12,3	3.372	10,2	12,3	1.157	11,0	14,8
66 bis 70	43.839	6,3	2,9	2.147	6,3	4,9	2.098	6,3	4,9	666	6,3	3,3
71 Jahre und älter	72.569	10,4	3,3	3.264	9,6	3,6	3.135	9,4	3,7	988	9,4	6,6
Unbekannt	41	0,0	-25,5	2	0,0	-1,8	2	0,0	-1,6	1	0,0	6,5
<b>Insgesamt</b>	<b>699.681</b>	<b>100,0</b>	<b>3,8</b>	<b>34.135</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>	<b>33.205</b>	<b>100,0</b>	<b>5,1</b>	<b>10.512</b>	<b>100,0</b>	<b>5,8</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

## 2.3 Nullfälle

Nullfälle sind zur Einkommensteuer veranlagte natürliche Personen, die zwar grundsätzlich steuerpflichtig sind, bei denen sich aber entweder durch zu geringe Einkünfte oder beispielsweise durch Verluste oder durch Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kein oder nur ein geringes zu versteuerndes Einkommen und deshalb laut Tarif keine oder nur eine geringfügige Steuer ergibt, die sich durch diverse Steuerabsetzbeträge entweder auf null reduziert oder zu einer Gutschrift führt. In Einzelfällen kann es jedoch durch die Besteuerung bestimmter Einkünfte (z. B. aus der Veräußerung von Beteiligungen ab dem 1.4.2012) mit festen Steuersätzen, wobei die so besteuerten Einkünfte jedoch nicht im zu versteuernden Einkommen aufscheinen und die Steuer mit fixen Steuersätzen zu der Tarifsteuer addiert wird, zu einer beträchtlichen festgesetzten Einkommensteuer kommen.

**Tabelle 13: Hauptehebungsmerkmale der Nullfälle 2017 nach Einkommensstufen**

Stufen des zu versteuernden Einkommens in 1.000 Euro	Nullfälle			Gesamtbetrag der Einkünfte	Zu versteuerndes Einkommen	Abgabenschuld / Gutschrift(-)
	absolut	%	16/17 in %			
weniger als -500	34	0,0	0,0	-35	-35	-0,4
- 500 bis unter - 200	146	0,0	-10,4	-44	-44	-0,7
- 200 bis unter - 100	455	0,1	-3,4	-62	-62	-0,3
-						
100 bis unter - 50	1.185	0,4	-5,8	-80	-80	-0,8
- 50 bis unter - 10	10.842	3,6	-3,2	-226	-226	-1,1
<10 bis unter 0	30.214	9,9	0,4	-99	-99	1,9
Null	29.616	9,7	-1,6	369	-	6,8
>0 bis unter 2	30.165	9,9	0,1	57	31	-0,8
2 bis unter 4	30.935	10,1	-1,4	121	94	-4,6
4 bis unter 6	36.845	12,1	-1,3	214	184	-4,4
6 bis unter 8	38.351	12,6	-2,8	300	269	-8,9
8 bis unter 10	42.086	13,8	-3,2	415	379	-11,2
10 und mehr	54.041	17,7	-2,1	672	618	-22,4
<b>Insgesamt</b>	<b>304.915</b>	<b>100,0</b>	<b>-1,7</b>	<b>1.601</b>	<b>1.029</b>	<b>-47,0</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

2017 betrug die Quote der Nullfälle wie erwähnt 30,4%. Bei den Frauen waren zwei Fünftel (39,3%) aller Veranlagungsfälle Nullfälle, gegenüber 23,8% bei den Männern. In 42.876 Fällen war das zu versteuernde Einkommen negativ, 29.616-mal war es gleich null und in 232.423 Fällen positiv in Höhe von 1,6 Mrd. €; daraus ergab sich ein Durchschnitt von 6.800 € und somit auch im Durchschnitt keine festgesetzte Einkommensteuer. Für alle Nullfälle zusammen ergab sich eine Abgabenschuld von 71,2 Mio. € und eine Gutschrift von 118,3 Mio. €, die vor allem aus angerechneter Lohnsteuer bei Personen mit auch nichtselbständigen Einkünften und aus Negativsteuern im Zusammenhang mit dem Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag und dem Verkehrsabsetzbetrag resultierte (Tabelle 13).

Die Einkünfte und Verluste der Nullfälle zeigen, dass weniger die Verluste als die niedrigen Einkünfte zu keiner Tarifsteuervorschreibung führten. 361.984 Einkunftsfällen mit Einkünften von 2,4 Mrd. € (Durchschnitt: 6.700 €) standen 76.345 Verlustfälle mit Verlusten von 801 Mio. € (Durchschnitt: 10.500 €) gegenüber. Der größte Teil der Verluste, nämlich 618 Mio. € von 48.649 Verlustfällen, stammte von der Einkunftsart „Gewerbebetrieb“.

Seit Inkrafttreten des Einkommensteuergesetzes 1988 im Veranlagungsjahr 1989 stieg die Zahl der Nullfälle von 158.426 auf einen Rekordwert von 310.232 Fällen im Vorjahr. Dieser langfristige Anstieg auf beinahe das Doppelte hat seine Ursache darin, dass die Einkommensgrenzen für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht im selben Ausmaß verändert wurden wie der Eingangssteuersatz und die Absetzbeträge. Eine weitere Ursache dafür dürfte der Gewinnfreibetrag sein, der bei den erwähnten Einkunftsarten abgezogen wurde, wodurch es bei ohnehin schon niedrigen Einkommen zu keiner Steuervorschreibung mehr kam.

In den Jahren 2004 und 2005 war die in zwei Etappen durchgeführte Steuerreform der Hauptgrund für die starke Zunahme der Nullfälle um 47.851; ebenso brachte die Steuerreform 2009 einen beachtlichen Anstieg um 28.773. Durch die Steuerreform des Jahres 2016 erhöhte sich die Zahl der Nullfälle gegenüber dem Vorjahr um 9.283. Im Veranlagungsjahr 2010 war der erwähnte Gewinnfreibetrag hauptsächlich für die Zunahme der Nullfälle um 9.647 verantwortlich.

## 2.4 Steuer- und Nullfälle nach Wirtschaftsbereichen

Seit dem Berichtsjahr 2003 wurden in der Einkommensteuerstatistik ausgewählte Wirtschaftsbereiche in einer Gliederung nach der ÖNACE 2003 präsentiert; im Veranlagungsjahr 2008 erfolgte der Umstieg auf die ÖNACE 2008. Dabei werden sowohl Steuer- als auch Nullfälle aus repräsentativen Wirtschaftsbereichen mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte und drei ausgewählten Einkunftsarten – festgesetzte Einkommensteuer, durchschnittliche Steuerbelastung sowie durchschnittliche Einkünfte – dargestellt.

Auf die Einkunftsart „Land- und Forstwirtschaft“ wurde bewusst verzichtet, da der überwiegende Teil der Land- und Forstwirte wegen zu geringer steuerwirksamer Einkünfte nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird; weiters sollte bei der Interpretation der Zahlen darauf Bedacht genommen werden, dass vor allem im sekundären Sektor (Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Sachgüterproduktion und Bauwesen) körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaften dominieren, während die einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen vor allem im tertiären Sektor (Dienstleistungen) tätig sind. Ebenso wurden Wirtschaftsbereiche mit geringen Fallzahlen nicht berücksichtigt, da sich hier ein von Jahr zu Jahr leicht unterschiedlicher Erfassungsgrad überproportional auswirken und zu verzerrten Ergebnissen führen würde.

Die Zuordnung eines Einkommensteuerpflichtigen zu einem Wirtschaftsbereich erfolgt prinzipiell durch das jeweils zuständige Finanzamt. Eine Korrektur bzw. Ergänzung der Zuordnung wird durch einen Abgleich mit dem Unternehmensregister von Statistik Austria vorgenommen. Trotzdem blieben von den 1.004.596 Steuerpflichtigen ca. 79.000 ohne Zuordnung zu einem Wirtschaftsbereich, da sie von den Finanzämtern nicht zugeordnet wurden und auch im Unternehmensregister nicht erfasst waren.

Die in Tabelle 14 ausgewiesenen 32 Wirtschaftsbereiche repräsentierten 66,9% aller Veranlagungsfälle sowie 73,7% der gesamten Einkünfte und 77,3% des Steueraufkommens.

Bei den im Folgenden angeführten „fallmäßigen Anteilen“ für die drei Einkunftsarten handelt es sich um die Anzahl der Einkunftsfälle bezogen auf die Anzahl der Veranlagungsfälle. Da den 1.004.596 Veranlagungsfällen (= Steuerpflichtigen) 1.693.365 Einkunfts- oder Verlustfälle gegenüberstanden, weil ein Steuerpflichtiger Einkünfte/Verluste aus mehreren Einkunftsarten haben kann, kann die Summe der angegebenen fallmäßigen Anteile für die in Tabelle 14 dargestellten drei Einkunftsarten je nach Wirtschaftsbereich auch weit über 100% liegen. Von den 32 ausgewählten Wirtschaftsbereichen werden jene mit den höchsten und niedrigsten Einkünften und jene mit der größten Personenzahl näher behandelt:

Das „Grundstücks- und Wohnungswesen“ war mit 149.779 Personen der am stärksten besetzte Wirtschaftsbereich und mit 5,6 Mrd. € auch jener mit den meisten Einkünften; sein Anteil von 82% nichtselbständig Erwerbstätigen war der zweithöchste nach dem Wirtschaftsbereich „Forschung und Entwicklung“ mit 86%. Es dominierten die in dieser Tabelle nicht dargestellten „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“, meist in Verbindung mit den „Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit“. Die zweitgrößte Besetzungszahl wies mit 56.630 Personen der „Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)“ auf; es folgte das „Beherbergungs- und Gaststättenwesen“ mit 54.870 Steuerpflichtigen, das die drittniedrigsten Durchschnittseinkünfte zu verzeichnen hatte.

Die mit Abstand höchsten Durchschnittseinkünfte hatten die Apotheker mit 147.000 € aufzuweisen, wovon sie 40% an Einkommensteuer zahlen mussten. An zweiter und dritter Stelle der Einkommens-Rangliste lagen die Facharztpraxen mit durchschnittlich 135.000 € vor den Zahnarztpraxen mit 134.000 € und einer Steuerbelastung von 41% bzw. 42%. Neun Zehntel aller Fachärzte und Fachärztinnen waren selbständig tätig, 6% hatten auch gewerbliche Einkünfte, und drei Viertel erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Auch Rechtsanwälte und -anwältinnen sowie Allgemeinmediziner/-innen lukrierten mit 101.000 € bzw. 97.000 € beachtliche Einkünfte, wovon sie allerdings rund 40% bzw. 38% an Einkommensteuer abliefern mussten. In diesen Wirtschaftsbereichen lag der Anteil der Nullfälle deutlich unter dem Durchschnitt.

Die niedrigsten Einkünfte unter den aufgelisteten Wirtschaftsbereichen hatten die „Friseur- und Kosmetiksalons“. Hier betrug die durchschnittlichen Einkünfte nur 13.000 €, wobei die Steuerbelastung bei 13% lag und nahezu die Hälfte keine festgesetzte Einkommensteuer aufzuweisen hatte.

Tabelle 14: Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und festgesetzte Einkommensteuer 2017 für ausgewählte Wirtschaftsbereiche (Steuer- und Nullfälle)

Ausgewählte Wirtschaftsbereiche der ÖNACE 2008	Gesamtbetrag der Einkünfte		darunter						Festgesetzte Einkommensteuer		Steuer- belastung %	durchschn. Gesamt- betrag der Einkünfte 1.000 Euro
	Personen	Mio. Euro	Einkünfte aus selbständiger Arbeit		Einkünfte aus Gewerbebetrieb		Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		Fälle	Mio. Euro		
			Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro				
Schlachten und Fleischverarbeitung	1.110	38,2	61	1,3	681	18,9	618	13,9	938	12,5	33	34
Herst. von Backwaren (ohne Dauerbackw.)	2.157	60,6	155	2,6	1.407	29,9	1.068	22,5	1.699	15,0	25	28
Herst. v. sonst. Konstruktionsteilen aus Holz	1.391	38,5	133	2,7	963	15,9	649	16,0	1.095	8,5	22	28
Herstellung von Metallzeugnissen	4.322	153,3	510	10,8	2.514	51,6	2.540	79,9	3.717	40,7	27	35
Herstellung von Möbeln	3.412	85,6	244	4,4	2.671	46,1	1.279	27,7	2.527	18,5	22	25
Bauwesen	33.717	1.008,1	3.586	74,8	24.653	502,8	14.803	364,2	27.485	251,8	25	30
Handel mit Kraftfahrzeugen und Reparatur	12.886	339,0	1.078	19,8	10.056	143,9	6.236	148,5	9.970	84,8	25	26
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrz.)	27.731	935,4	4.015	75,8	17.667	283,5	17.187	524,2	22.946	276,2	30	34
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrz.)	56.630	1.531,6	6.070	88,2	42.211	716,1	30.495	633,3	43.491	404,4	26	27
darunter: Apotheken	1.457	213,9	130	4,1	1.024	174,5	826	27,1	1.402	85,0	40	147
Einzelhandel mit Tabakwaren	3.057	142,0	65	0,7	2.675	116,6	984	20,5	2.787	42,3	30	46
Betrieb von Taxis	4.818	79,2	182	2,3	4.174	43,4	2.144	29,6	3.498	13,1	17	16
Güterbeförderung im Straßenverkehr	6.936	191,3	685	12,1	5.026	108,5	3.398	60,4	5.620	45,0	24	28
Beherrschung und Gastronomie	54.870	1.270,6	3.190	53,8	37.106	532,4	28.441	506,7	41.190	301,9	24	23
Information und Kommunikation	29.286	1.083,9	8.102	132,6	17.518	349,6	16.802	573,1	24.975	320,5	30	37
Erbring. v. Finanz- u. Versicherungsdienstl.	33.820	1.400,8	5.204	92,9	14.583	270,7	24.656	977,0	30.152	455,5	33	41
Grundstücks- und Wohnungswesen	149.779	5.752,9	12.565	281,6	12.767	235,0	123.140	4.026,6	135.786	1.695,3	29	38
Rechtsberatung	7.244	734,7	6.240	617,4	512	7,2	2.645	84,1	6.711	295,1	40	101
Wirtschaftsprüf.u. Steuerberatung, Buchf.	9.740	555,1	4.936	237,8	3.609	53,1	6.241	238,3	9.153	187,1	34	57
Verwaltung und Führung von Unternehmen	21.436	1.022,8	12.656	449,3	4.351	89,5	8.781	393,0	18.486	355,7	35	48
Public-Relations- und Unternehmensberat.	25.598	1.345,3	13.850	438,7	9.612	211,1	13.288	603,9	22.601	490,3	36	53
Architektur- und Ingenieurbüros	18.666	884,5	10.343	317,7	6.661	153,0	10.307	367,0	16.612	276,5	31	47
Forschung und Entwicklung	3.793	210,7	2.334	26,1	449	9,9	3.264	170,4	3.528	69,1	33	56
Werbung und Marktforschung	16.301	432,9	3.928	56,2	11.075	163,0	8.423	199,5	12.688	108,8	25	27
Sonstige freib., wissenschaftl. u. techn. Tätigk.	25.407	740,4	11.488	126,7	11.497	114,8	16.469	473,6	20.382	191,6	26	29
Veterinärwesen	2.441	114,7	2.041	70,3	243	2,7	878	27,8	2.133	35,9	31	47
Erbringung von sonstigen wirtschaftl. Dienstl.	42.075	1.223,4	10.043	127,5	22.453	305,6	27.493	727,5	34.607	321,1	26	29
Arztpraxen für Allgemeinmedizin	14.252	1.379,8	12.729	821,5	751	5,5	10.391	538,8	13.889	526,0	38	97
Facharztpraxen	15.654	2.119,5	13.830	1.347,8	955	11,4	11.626	736,5	15.299	878,8	41	135
Zahnarztpraxen	4.711	629,3	4.140	552,6	348	1,5	1.825	65,9	4.501	261,8	42	134
Kreative, künstl. u. unterhaltende Tätigkeiten	27.080	818,3	20.151	162,2	5.260	43,0	19.012	592,3	21.386	214,1	26	30
Frisör- und Kosmetiksalons	14.935	188,2	708	4,1	13.500	125,1	4.564	52,2	8.746	23,6	13	13

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

## Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben als Sonderausgaben auf, die steuerlich begünstigt sind. Als Sonderausgaben gelten außerdem Verlustabzüge, das sind Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit, die in den Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten. Sonderausgaben werden steuerwirksam, indem sie die Bemessungsgrundlage (das zu versteuernde Einkommen) schmälern (Tabelle 15).

**Tabelle 15: Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen 2017 (Steuer- und Nullfälle)**

Sonderausgaben bzw. außergewöhnliche Belastungen	Steuerfälle		Nullfälle	
	Fälle	Mio. Euro	Fälle	Mio. Euro
Renten sowie Weiterversicherungen	6.359	51,9	1.338	6,8
Sonderausgaben mit Höchstbetrag	318.629	149,8	54.689	26,5
Kirchenbeiträge	409.173	89,5	90.087	10,6
Spenden	212.227	64,4	41.113	4,5
Steuerberatungskosten	73.847	55,8	11.008	9,6
Verlustabzug	4.856	99,0	19.504	387,4
Pauschalierte Sonderausgaben	381.052	22,9	197.153	11,7
Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehalts	14.662	37,2	10.624	24,2
Aufwendungen ohne Selbstbehalt	231.569	261,9	49.232	44,9
Aufwendungen bzw. Freibetrag wegen Behinderung	38.565	97,9	11.077	45,9

Q: STATISTIK AUSTRIA, Einkommensteuerstatistik 2017

Von den 1.004.596 Steuer- und Nullfällen (= Personen) wurden im Jahr 2017 in 1.821.035 Fällen steuermindernde Sonderausgaben im Ausmaß von 990 Mio. € in Anspruch genommen, wobei auf die Sonderausgaben mit Höchstbetrag 176 Mio. € entfielen, auf die Kirchenbeiträge 100 Mio. € und auf die Verlustabzüge 486 Mio. € (Steuerfälle: 99 Mio. €, Nullfälle: 387 Mio. €).

Außergewöhnliche Belastungen wurden in 355.729 Fällen mit einem Volumen von 512 Mio. € geltend gemacht. Bei den „Aufwendungen nach Abzug des Selbstbehalts“ wurde je nach Einkommenshöhe ein Selbstbehalt im Ausmaß zwischen 6% und 12% des Einkommens abgezogen.

Steuerabsetzbeträge, welche die Steuerlast direkt mindern, wurden in 657.986 Fällen in Anspruch genommen und erreichten ein Volumen von 273 Mio. €. Der fall- und betragsmäßig größte Steuerabsetzbetrag war der Verkehrsabsetzbetrag mit einer Größenordnung von 183 Mio. € in 453.021 Fällen. Ab dem Berichtsjahr 2016 wurden der Arbeitnehmer- und der Grenzgängerabsetzbetrag in den Verkehrsabsetzbetrag integriert.





